



Kreis Düren

Der Landrat

Landschaftsplan 6 Heimbach

Satzungsexemplar

Planerstellung:
Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren
Grontmij GfL GmbH, Koblenz

Landschaftsplan 6 Heimbach

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	III
0.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	III
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	IV
0.3	Bestandteile des Landschaftsplanes	V
0.4	Umsetzung	VI
0.5	Verfahrensablauf	VII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	2
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturele- mente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen	5
1.3	Entwicklungsziel 3: Entfällt	9
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplaneri- schen Festsetzung	9
1.5	Entwicklungsziel 5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt	10
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	11
2.1	Naturschutzgebiete	13
2.2	Landschaftsschutzgebiete	66
2.3	Naturdenkmale	90
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	99

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	119
3.1	Natürliche Entwicklung	119
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise	119
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	120
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	120
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	120
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	121
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	122
5.1	Gehölzpflanzungen, Grünlandumwandlung und Obstwiesenpflege	123
5.2	Anlage naturnaher Lebensräume	129
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	129
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	129
5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	130

Anhang:

Gehölztabelle zu Pkt. 5.1 mit Erläuterung	137
Obstbaumliste zu Pkt. 5.1	139
Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis	140
Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003	

Kartenteil:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte	
-------------------------------------	--

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

0. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

0.1. **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 266) in der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 235) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV. NRW S. 380, 386).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung gegen diesen Landschaftsplan sowie Mängel des Abwägungsergebnisses sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplans geltend gemacht werden (vgl. KrO NW und § 30 LG).

(§ 30 LG NW:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
 1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Auf Basis der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 "über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (FFH-Richtlinie) wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG vom 25.03.2002; §§ 32 und 33) und dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (LG NRW; § 48c) die Grundlage geschaffen für eine notwendige Ausweisung und Festsetzung entsprechender Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Landschaftsplan durch die Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete gem. § 20 LG NRW mit den entsprechenden Schutzziele sowie den notwendigen Verboten und Geboten gerecht.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 47 und 62 LG gelten unmittelbar, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft bekannten geschützten Landschaftsbestandteile bzw. Biotope sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Für den Bereich des mit Verordnung vom 01.01.2004 in Kraft getretenen Nationalparkes werden keine Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan getroffen. Hier gelten die Schutzziele, Verbote und Gebote der Nationalpark-Verordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Nationalparkplan. Die Nationalpark-Verordnung (vom 17. Dezember 2003 GV. NRW S. 823, zuletzt geändert 19. Juni 2007 GV. NRW S. 236) ist im Anhang nachrichtlich beigelegt.

0.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Heimbach und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Absatz 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

0.3. **Bestandteile des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- | | |
|--|-----------|
| - die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft | Ziffer 1. |
| - die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft | Ziffer 2. |
| - die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds | |
| - besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung | Ziffer 4. |
| - die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | Ziffer 5. |

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die Detailkarten, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen damit an der Verbindlichkeit teil. Nachrichtliche Darstellungen sind dort ausdrücklich gekennzeichnet bzw. im Anhang beigelegt.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. "Höckerlinien" (NSG, LSG) bzw. "Dreieckslinien" (LB, ND) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 4. forstliche Festsetzungen, 5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Unterkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festset-

zung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Zifferkombination führen (z.B. 2.4.1-1 lässt folgende Zuordnung erkennen: 2.= Schutzgebiete, 2.4.= Geschützte Landschaftsbestandteile, 2.4.1 = Obstwiesen und -weiden, 2.4.1-1: geschützter Landschaftsbestandteil "Obstwiese westlich von Blens")

Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigem und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

0.4. **Umsetzung**

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bürgern und Betroffenen umgesetzt werden. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Drucksache 137/06 des Kreistages Düren verwiesen (Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren). Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote sowie Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Spezifische Regelungen zur Freizeitnutzung (z.B. Angel-, Kanu- und Klettersport) sollen, wie in der Vergangenheit insbesondere beim Kanusport erfolgreich angewandt (landesweite Modellregelung) im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit organisierten Nutzerverbänden/-gruppen, basierend auf den formulierten Eckpunkten (Festsetzungen) der jeweiligen Naturschutzgebiete fortgeführt bzw. neu angestrebt werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen (z.B. Teilverlagerungen von Wanderwegen, Verlagerungen von Aussichtspunkten) in ökologisch sehr wertvollen (Teil-) Bereichen sollen ebenso wie evtl. Anpflanzungen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forciert und in moderner Form bewusst machen sollen (z.B. Info-tafeln, Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen). Fachliche Basis bildet diesbezüglich u.a. die von der Unteren Landschaftsbehörde initiierte bundesweite Modellstudie "Rahmenplan Landschaftsverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung im Rurtal".

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.

0.5. **Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 17.11.2005 beschlossen, den Landschaftsplan "Heimbach" aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 20.12.2005 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW erfolgte während der Zeit vom 16.06.2008 bis 22.08.2008.

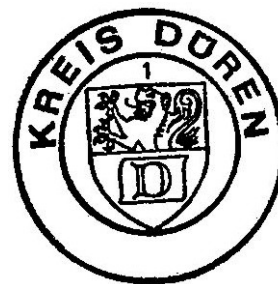
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 16.06.2008 bis 22.08.2008.

Nach Beschluss des Kreistages vom 16.12.2008 erfolgte

- am 24.01.2009 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 09.02. bis 13.03.2009 einschl. die öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

W. Sp.



Düren, den 30.09.2009

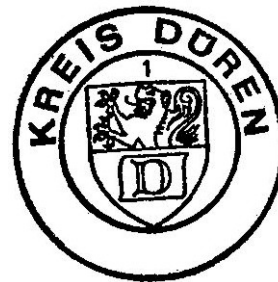
Wolfgang Spelthahn, Landrat

Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 04.12.2009 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sondern lediglich auf redaktionell sinnvolle Änderungen hingewiesen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 beschlossen, den Hinweisen teilweise zu folgen. Diesen Beschluss hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.05.2010 bestätigt. Die hieraus resultierenden Änderungen in den Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen des LP wurden vorgenommen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 26.06.2010 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

W. Sp.



Düren, den 30.06.2010

Wolfgang Spelthahn, Landrat

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

1	Entwicklungsziele für die Landschaft	Entwicklungsziele geben nach § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG) über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b. Sie werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert am 19.06.2007. Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan), der nach § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Regionalplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele. Die Entwicklungsziele richten sich nach § 33 Abs. 1 LG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 4-6 LG. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten. Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für: - Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19-23 LG, - Festsetzungen für forstlich genutzte Bereiche in NSG und LB sowie für Entwicklungs-, Pflege- und
---	---	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		Erschließungsmaßnahmen nach § 25-26 LG, - mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4-6 LG. In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 19-26 LG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen. Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 LG, wonach die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Das Landschaftsgesetz gibt zudem in § 18 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4). In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z.B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodSchG. Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG hinsichtlich der - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
1.1	Entwicklungsziel 1 <u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</u> Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde: 1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfä-	

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	higkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes; 2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft; 3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen; 4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; 5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkanten, Raine und sonstiger Saumbiotope. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;	- Pflanzen und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft noch weitgehend entsprechen. Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten. Es handelt sich dabei vor allem um das Gewässersystem der Rur mit den angrenzenden naturnahen Lebensräumen (Hangwälder, Felsbereiche) und die den Raum prägenden Fließgewässer mit ihren Auen. Des Weiteren sind im dem Entwicklungsziel 1 weitläufige, zusammenhängende Waldbereiche unterschiedlicher Bestockung und Naturnähe sowie um wasser geprägte Flächen (Rurtalsperre, Staubecken Heimbach) und um kleinräumig wechselnde Nutzungsformen in den Ortsrandlagen enthalten. Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine "Konservierung" der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen, zumal nach § 18 Abs. 2 LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht. Mit den Entwicklungszielen können auch Grundlagen und deren Berücksichtigung durch andere Behörden für die Sicherung und Optimierung des Biotopverbundes geschaffen werden, die für eine möglichst barrierefreie Wanderung z.B. der planungsrelevanten Arten wie Biber und Wildkatze eine besondere Bedeutung haben
--	--	---

Satzungsexemplar

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		(z.B. Querungshilfen).
6.	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und –weiden;	
7.	Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;	Dieses Ziel umfasst folgende Punkte: - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs, - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen, - möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflussdynamik, - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern, - Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen, - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume, - Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in Quellbereichen und in der Wasserschutzzone II, - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen, - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW".
8.	Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;	
9.	Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;	
10.	Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;	
11.	Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;	
12.	Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nut-	

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	zungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung; 13. Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes; 14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz; 15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder; 16. Für die bandförmigen Bereiche entlang der Straßen angrenzend an den Nationalpark Eifel gelten zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen die Maßgaben der entsprechenden Nationalparkverordnung.	Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität. In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.
1.2	Entwicklungsziel 2 <u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen</u> Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zugrunde:	In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung mit der Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Feldgehölzen, Hecken, Rainen, Säumen, Kleingewässern u.a. als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale. In den Bereichen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden oder belebenden Elementen aufgewertet wurden, ist die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen vorrangiges Ziel.

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes; 2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft; 3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen; 4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; 5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Raine und sonstige Saumbiotope; hierzu gehört die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage ex-	Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche. Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, sollte vorrangig nur gegen Bezahlung/ Entschädigung und/ oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz) vorgenommen werden. In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen sind vorwiegend Festsetzungen nach §§ 21 ff LG vorgesehen.
--	--	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	tensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;	
6.	Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedenster gewässertypischer Habitatsysteme z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;	Die Wasserrahmenrichtlinie sowie die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" sind Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.
7.	Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;	Dieses Ziel umfasst folgende Punkte: - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs; - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen; - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern; - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen; - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW".
8.	Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;	Die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	9. Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Wasserschutzzonen II der Wasserschutzgebiete; 10. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; 11. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen; 12. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes; 13. Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes; 14. Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes; 15. Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität; 16. Erhaltung des Grünlandes und Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen.	
--	--	--

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

1.3	Entwicklungsziel 3 <u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.</u> Entfällt	Im Plangebiet sind ca. 193 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.
1.4	Entwicklungsziel 4 <u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.</u> Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: 1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.	Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, z.Zt. aber noch nicht realisiert sind. Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind. Dies sind in der Regel Flächen, für die im Regionalplan bzw. in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Gewerbe- und Siedlungsbereiche vorgesehen sind. Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im Wesentlichen auf einer zeitlich bis zur Realisierung der bestehenden Planung befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur. Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück. Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse wird auf die Einhaltung der bestehenden landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

1.5	Entwicklungsziel 5 <u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NRW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.</u> Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.	Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt. Für Erholungssuchende aus der Region und den umliegenden Ballungsräumen ist die Rureifel mit dem Rurtal als prägender Landschaftsstruktur (z.B. Staubecken Heimbach) und den vielfältigen Erholungs- und Freizeitangeboten und der infrastrukturellen Ausstattung von besonderer Attraktivität. Seitens der Stadt Heimbach werden in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kommunen Konzepte aufgestellt und realisiert, die eine weitere Förderung des Wirtschaftszweiges Fremdenverkehr beabsichtigen. Derartige interkommunale Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sind nach dem LEP NRW von der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen. Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig. Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehende Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt (§§ 4-6 LG „Eingriffsregelung“; § 48d LG „FFH-Verträglichkeit“; § 62 LG „Biotopschutz“; § 69 LG „Befreiungsregelung“ sowie sonstige Rechtsvorschriften). Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
-------------------	--	--

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind: 1. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die zeichnerische Darstellung von "Gebieten für den Schutz der Natur" (GSN) vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan (GEP)) durch zeichnerische Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen um, die in der Regel die	Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 20, 21 bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 23 LG. Bei den Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 22 LG. Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im Regionalplan (früher: GEP) unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest. Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 20 bis 23 LG NRW gehört zu den Aufgaben der Fachplanung. Basis für die BSN ist gem. § 15a LG NRW der "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.
-----------	---	--

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Ausweisung von Naturschutzgebieten nach § 20 LG NRW, in den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 21 LG NRW zur Folge haben. Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung. 2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den "Schutz der Natur", "Waldgebiete" bzw. "Freiraum" im GEP als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 21 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG vorrangig. 3. Zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL) mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten gemäß §§ 32, 33 BNatG sowie § 48c LG NRW in Verbindung mit Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dienen folgende Schutzgebiete: - NSG 2.1-1 (FFH: DE-5404-301 und DE -5304-302) - NSG 2.1-2 (FFH: DE-5304-301) - NSG 2.1-7 (FFH: DE-5304-303) - NSG 2.1-9 (FFH: DE-5404-301) Für den Bereich des mit Verordnung vom 17.12.2003 am 01.01.2004 in Kraft getretenen Nationalparks Eifel werden keine Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan getroffen. Hier gelten die Schutzziele, Verbote und Gebote der Nationalpark-Verordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Nationalparkplan.	Von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere folgende Naturschutzgebiete: 2.1-1; 2.1-2; 2.1-4; 2.1-5; 2.1-6; 2.1-7; 2.1-8, 2.1-9; 2.1-10 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind gem. Richtlinie 92/43/EWG Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse, die zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, entsprechende Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in den einzelnen FFH-Gebieten sind aus den jeweiligen Standarddatenbögen der LÖBF in den jeweiligen Naturschutzgebieten übernommen. Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können. Bezüglich der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse wird im Übrigen auf die jeweils aktuellen Standarddatenbögen verwiesen. Es erfolgt lediglich die nachrichtliche Darstellung der gemeldeten FFH-Gebietskulisse in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Bereich des Nationalparks Eifel.
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen
-------------------------	---

Erläuterungsbericht

2.1	Naturschutzgebiete (NSG) Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-1 bis 2.1-10 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind. I. Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies: 1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a LG), 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 Buchstabe b LG) oder 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20 Buchstabe c LG) erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a LG. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. II. In den unter Ziffer 2.1-1 bis 2.1-10 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebiete sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung	Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 20 LG. Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand 03/2008) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II. 1, 6, 8, 9, 10, 11). Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbe-
-----	---	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Insbesondere ist verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleiben - die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und mobilen Hochsitzen in Absprache mit der ULB, - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen	ständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, „...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen: 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“ Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen, - Melkschuppen. *Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
--	---	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft; - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen. 3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise	Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.
--	---	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei. 5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen. 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen; 7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die	Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger. Unter „zeitweilig“ wird der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme verstanden. Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten. Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaf-
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen; <u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. 8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.	ten nachteilig verändert. Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen. Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde. Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).
	9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.	Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.
	10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt-	Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt." Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen". Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nass-

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 1.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. 11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden, - nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Ände-	grünland, Quellgebiete, Röhrichflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. III, 2. und 3. Spiegelstrich). Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988). Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde. Im Übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen. Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Die geschützten Tierarten sind in der Bundesarten-
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	rung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird, - dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind oder - die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird. 12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MUNLV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforsten;	schutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt. Der RdErl. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten. In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen. Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild. Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt. Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen. Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. 16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten und Flächen außerhalb von befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfäl-	Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16. Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	len im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist. 18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben; 19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden; 23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäusungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wildäusungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.	Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen. Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <u>Unberührt bleiben</u> "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB. III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin: 1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen, 4. die von dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen.	Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter §2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.
--	---	--

2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.	Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.
--	--	---

2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-1 / Cc, Da, Db, Dc, Ea, Eb, Ec	Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung des Buntsandstein- sowie Grauwacke/ Schieferfels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Waldökosysteme an den Talhängen (§ 20a LG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere: - Breitflügelfledermaus - Wildkatze - Brandtfledermaus - Wasserfledermaus - Kleine Bartfledermaus - Fransenfledermaus - Braunes Langohr - Schlingnatter	Das Naturschutzgebiet umfasst neun Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 56,8 ha. Die Teilflächen liegen im Bereich der Rurhänge und weisen zumeist eine naturnahe Laubwaldbestockung auf. Die nördlichsten Teilflächen des Naturschutzgebietes setzen sich im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/ Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-1 „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ und als NSG 2.1-2 „Buntsandsteinfelsen bei Blens“ fort. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Teilbereich „Am Mühlenberg“, nördlich von Hausen ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (FFH: DE-5304-302) ausgewiesen. Die Teilfläche westlich von Hasenfeld gehört zum FFH-Gebiet „Kermeter“ (FFH: DE-5404-301). Die Teilflächen des Naturschutzgebietes entlang der Rurtalhänge sind nördlich von Hausen durch Buntsandsteinfelsen geprägt, an den übrigen Rurtalhängen durch teilweise offene Grauwacke und Schieferfelsen, die aus Felskuppen, Steilwänden, Felsbändern, Felspalten und -höhlen sowie Block- und Felsschuttbezirken am Fußteil der Steilwände bestehen. Die Vegetation wird in den offenen und felsigen Bereichen geprägt durch Pionier- und Trockenrasen, insbesondere Moos- und Flechtengesellschaften, Heidegesellschaften sowie lückige, niedrige und extrem schwachwüchsige Eichenbestände. Auf Felsschutt stocken tlw. artenreiche Übergänge zu Blockschuttwäldern mit Linden, Bergahorn und Buchen. Die Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus. Die natürlichen Waldökosysteme des NSG bestehen insbesondere aus Hainsimsen-Traubeneichenwäldern, Wäldern und Gebüschten trockenwarmer Standorte, Block- und Hangschuttwäldern, Weißmoos-Kiefernwäldern und Schluchtwald-Fragmenten. Die Waldbereiche sind gekennzeichnet durch zumeist extrem steile, stellenweise auch unbegehbare Hänge, die oft noch deutliche Kennzeichen der Niederwaldwirtschaft aufweisen. Die Westflanke des Bildchesberges und die Teilfläche nördlich des Heimbacher Bahnhofs weisen natürliche Schiefer-Felswände auf. Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere störungsempfindliche Vögel (z.B. Uhu), Säugetiere (z.B. Wildkatze und zahlreiche Fledermausarten), Reptilien (z.B. Mauereidechse und Schlingnatter) und Insektenarten (z.B. verschiedene Heuschreckenarten).
--	---	--

2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- Mauereidechse - Steppengrashüpfer - Frühe Haferschmiele - Astlose Graslilie - Turmkraut - Schwarzstieliger Streifenfarn - seltene Moose und Flechten; - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandstein-, Grauwacke- und Schieferfelsen sowie der archäologischen und kulturgeschichtlichen Zeugnisse aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Erhaltung der von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen sowie der von Grauwacke- und Schieferfelsen geprägten Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG); - die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW; - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): - Schlucht- und Hangmischwälder (9180) sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: - Trockene europäische Heiden (4030) - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)	Die in der Festsetzung genannten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt. Bezüglich der einzelnen Moos- und Flechtenarten wird auf das entsprechende Kapitel des Standarddatenbogens der LÖBF verwiesen. Die Moos- und Flechtenflora des Gebietes enthält zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Als stark gefährdete höhere Pflanzen kommt hier z.B. der Saat-Holzzahn vor. Die Felsen und die trockene Vegetation des Schutzgebietes sind der Lebensraum zahlreicher Fledermausarten, der stark gefährdeten Mauereidechse, der Schlingnatter und verschiedener Insektenarten wie z.B. des Steppengrashüpfers. Das insbesondere durch die imposanten Buntsandsteinfelsen und die im Süden anschließenden Grauwacke- und Schieferfelsen landschaftlich sehr reizvolle Gebiet ist landesweit einzigartig. Felsköpfe und Felsvorsprünge sind natürliche Standorte von Heiden und Pionierrasen im Mittelgebirge. Sie werden von krüppeligen Trauben-Eichen begleitet, die an diese Extremstandorte angepasst sind. Flachgründige, sonnenexponierte Felspartien bieten Standorte für Liguster-Schlehengebüsche. Die Gebüsch sind genau wie die krüppeligen Trauben-Eichen- und Weißmoos-Kiefernbestände auf Extremstandorte angewiesen und wie diese landesweit entsprechend selten. Der Uhu findet Brutmöglichkeiten in diesem felsigen
--	---	---

2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- Silikاتفelsen mit Pioniervegetation (8230) - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): - Schlingnatter (FFH-RL) - Mauereidechse (FFH-RL) - Großes Mausohr (FFH-RL) - Spanische Flagge (FFH-RL) sowie für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie: - Uhu (VS-RL) - Wanderfalke (VS-RL); - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Felsstrukturen aus erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit der felsigen Talhänge (§ 20c LG).	Gebiet. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, Hangschutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind.
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen; 26. zu klettern und sich abzuseilen, sowie Kletter- und Abseilübungen durchzuführen und entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt das Beklettern von Felswänden der Felsbereiche am Krefelder Hüttenfels durch Mitglieder und Gäste des DAV ohne Verwendung von Magnesia in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres;	Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Krefelder Hüttenfels dient dem DAV schon seit vielen Jahren als Ausbildungs- und Schulungsfels, insbesondere für die Vereinsjugend, und wird extensiv beklettert. Aus Gründen des Schutzes von Fledermäusen, die in den Felsspalten überwintern, ist eine Bekletterung auf

2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		den entsprechenden Zeitraum beschränkt.
	27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;	Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.
	28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;	Auf die Bestimmungen unter § 25 Abs. 2 LuftVG wird verwiesen.
	29. Waldflächen zu beweiden;	Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
	30. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;	
	31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli;	
	32. die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli in den Felsbereichen, in den übrigen Waldbereichen vom 01. März bis zum 31. Juli.	
	III. Zusätzlich geboten ist:	
	- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
	- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;	

2.1-1 Naturschutzgebiet - Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen; - die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden; - die Überwachung von Brutten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall.	Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen. Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine Brutgefährdung und die Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalken im NSG anzusehen.
--	--	---

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-2 / Da, Db, Dc, Ea, Eb, Ec	Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue und stellenweise der begleitenden Talhänge (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für Mittelgebirgsflüsse und -auen, sowie sekundärer	Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 81,9 ha die Ruraue und Teilbereiche der begleitenden Talhänge. Das Schutzgebiet setzt sich im Norden im angrenzenden Landschaftsplan „Kreuzau/Nideggen“ (Kreis Düren) als NSG 2.1-3 „Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach“ fort. Im Süden grenzt es an das NSG 2.1-8 „Staubecken Heimbach“. In besonders naturnahen und ungestörten Flussabschnitten werden Schonzonen festgesetzt (Detailkarte 2.1-2), in denen insbesondere in der Zeit vom 01.01. bis 15.05. Störungen durch den Menschen so weit wie möglich minimiert werden sollen. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (FFH: DE-5304-301) ausgewiesen. Das Ökosystem des Rurtales besteht aus dem Mittelgebirgsfluss der Rur, der begleitenden Aue und Talhänge. Der Rurlauf zeichnet sich aus durch naturnahen Gerinnegrundriss, Quer- und Uferprofil, Tief- und Flachwasserzonen, Kies- und Sandbänke, Steilufer, Unterwasser- und Schwimmpflanzenzonen, Röhrichte, Auwaldreste und naturnahe Ufergehölze. In der begleitenden Aue finden sich ufernahe Wald- und Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtwiesen, Kleingewässer, Altwässer mit Verlandungszonen und Seggenriedern sowie magere Grünländer. Das Schutzgebiet umfasst zumeist nur das Gewässer und die direkt angrenzenden Auenbereiche. Landwirtschaftliche Nutzflächen – teilweise auch Äcker – grenzen direkt an die Böschungskante des Gewässers. Zwischen Blens und Heimbach liegen drei Campingplätze in den Rurschleifen und grenzen direkt an das Naturschutzgebiet. Die Entwicklungs- und Optimierungsbedürftigkeit der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten der Rur ist groß. Das Schutzziel Erhaltung schließt die Optimierung und Wiederherstellung nicht aus. Es ist im Sinne von Natur und Landschaft gewollt, den derzeitigen Zustand zu sichern und trotzdem eine Verbesserung und Wiederherstellung als Mittelgebirgsfluss sowie des gesamten Ökosystems anzustreben. Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten des Rurlaufes und seiner Aue zählen u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Stein- und Eintagsfliegen), Bachforelle und Äsche, Gebirgsstelze, Wasserramsel, Eisvogel und
--	---	--

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Feuchtbiopte charakteristischen und von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere: - Wildkatze - Wasserschlafmoos;	Kleinspecht sowie der Biber, während der Zugzeit auch der Gänsesäger; zu den Pflanzenarten zählen u.a. Gelber und Blauer Eisenhut. Zu den Tieren der Kleingewässer zählen u.a. Erdkröte und Grasfrosch, zu den Pflanzenarten u.a. verschiedene Seggenarten. Insbesondere für störungsempfindliche Tierarten (z.B. Eisvogel, Biber) werden in entsprechend ungestörten und strukturreichen Gewässerabschnitten Schonzone eingerichtet, die insbesondere in den Kernmonaten des Winters und Frühjahrs (01.01. bis 15.05.) vor Störungen durch den Menschen bewahrt bleiben sollen. Diese Schonzone sind in den Detailkarten 2.1-2 im Anschluss an die Festsetzung dargestellt. Die in der Festsetzung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" aufgeführt.
-	die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Mittelgebirgsfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20c LG);	
-	die Erhaltung des Bachtales als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG);	Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.
-	die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0) sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430);	Die Rur zwischen dem Staubecken Heimbach und der Stadtgrenze zu Nideggen ist ein überwiegend naturnah mäandrierender Mittelgebirgsfluss. Der Flusslauf wird in weiten Teilen von Ufergehölzen, Pestwurz- und Hochstaudenfluren, Rohrglanzgrasröhrichten sowie lokal größeren Auwaldresten gesäumt. Zusätzlich wird der Auencharakter durch Biotopstrukturen wie Kleingewässer, Altwässer und Versumpfungsbereiche bereichert. In der weiteren Flussaue herrscht Grünlandnutzung vor. Die bis etwa 50 m hoch ansteigenden, felsigen Hänge des Rurtales sind meist mit Laubwald bestanden.
-	die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von ge-	Die Rur ist das zentrale Fließgewässer im Naturraum Rureifel. Die in weiten Teilen vorhandenen, typischen

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	meinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): - Biber - Flussneunauge - Groppe - Eisvogel - Uhu - Rotmilan - Schwarzmilan - Gänsesäger; - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Rurtales mit seinem umfangreichen Biotopinventar und der strukturreichen Tallandschaft, die von bewaldeten und stark felsigen Talhängen umgeben ist (§ 20c LG).	Gewässerstrukturen eines naturnahen Mittelgebirgsflusses wie z.B. Gleit- und Prallhänge, wechselnde Wassertiefen und Sohlsubstrate, Kies- und Sandbänke sowie Flutmulden und Altarme bedingen eine große Lebensraumvielfalt in hervorragendem Erhaltungszustand und folglich eine artenreiche Lebensgemeinschaft. Hier finden z.B. Groppe und Eisvogel ideale Lebensbedingungen und sind in stabilen Populationen anzutreffen. In den angrenzenden Hangwäldern brüten der Schwarz- und der Mittelspecht, Greifvögel wie der Uhu, der Rot- und der Schwarzmilan nutzen das von ausgedehnten Wäldern umrahmte Grünland in der Talsohle u.a. als Jagdgebiet. In den Wintermonaten sind aufgrund der garantierten Frostfreiheit in geeigneten Flussabschnitten Wintergäste anzutreffen, insbesondere der Gänsesäger.
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 27. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;	Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 15. 01. bis 31. 07.; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15. Januar bis zum 1. März. 29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; 30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen; <u>Unberührt bleibt</u> das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 28.02., - mit Kanus des SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, soweit der Wasserstand an der Bruchsteinbrücke Heimbach die Höhe von 204,64 m NN (grün markierter Bereich) nicht unterschreitet. Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über - Befahrungszeiten und -modalitäten - Anzahl der Kanufahrten pro Tag - Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen. 31. zu angeln vom 01.01. bis 14.07.; <u>Unberührt bleibt</u> die Freizeitangelei - in der Zeit vom 15.05. bis 14.07. im Bereich	Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Greifvogel- sowie Wasser- und Bachvogelarten und des Bibers vor Störungen. Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden. Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Kanunutzung sowie die Kontrolle der Regelungen vertraglich festgelegt (siehe bisherige Verträge vom 10.06.1994). Nach den Inhalten der Verträge bleibt Folgendes erlaubt: - eine mit dem Landes-Kanuverband (LKV) NRW festgelegte Befahrung der Rur mit Kanus vom 15.07. bis 31.10. mit maximal 100 Booten pro Tag in der Woche bzw. 120 Booten pro Tag am Wochenende/Feiertagen sowie vom 01.11. bis 28.02. mit max. 40 Booten pro Woche, aber nicht mehr als 20 Boote pro Tag bis Staumauer Obermaubach, - eine mit dem SPGV Boich-Thum und dem EKC darüber hinausgehende, vertragliche Befahrung der Rur zum Zwecke der Jugendarbeit vom 01.03. bis 14.07. bis Staumauer Obermaubach mit maximal 20 Booten an einem Tag pro Woche und überwiegend Jugendlichen. Die Jugendlichen sollten dabei naturschutzfachlich sensibilisiert werden. Die Höhe von 204,64 m NN entspricht einer Wassergabe von 7 cbm/sec. Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Kanus ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können. Die Schonzonen ergänzen sich mit dem im angrenzenden Landschaftsplan Kreuzau/ Nideggen (Kreis Düren) liegenden NSG 2.1-3 und umfassen besonders struk-
--	---	--

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	der Schonzone sowie außerhalb der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie bekannter wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels und - in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. außerhalb der Schonzone und - in der Zeit vom 01.03. bis 15.05. außerhalb der Schonzone und der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels, - in einer zwischen den Fischereipächtern und dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde vertraglich festgelegten Art und Weise sowie Nutzungsintensität der Fischerei. Bestandteil der vertraglichen Regelungen sind auch alle 3 Jahre gemeinsam aktualisierte Karten mit den Brutstandorten bzw. den wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels. 32. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 33. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirt-	turreiche Gewässerabschnitte, die insbesondere als Rückzugsräume für störungsempfindliche Tierarten während der Winter- und Frühjahrsmonate entwickelt werden sollten. Diese Schonzone sollen vom 01.01. bis 15.05. nicht betreten werden. Die kartographische Darstellung der Schonzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-2 im Textteil enthalten (Detailkarte 1 bis 4). Gefährdete oder geschützte Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können, sind z.B. Eisvogel und Wasseramsel. Als Abstand sollten hier vom 01.03. bis 14.07. ca. 100m vom Nistplatz und ca. 200m von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden. Bei der Wasseramsel und Gebirgsstelze kann von den Richtwerten im Einzelfall nach Prüfung abgewichen werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Brut ausgeschlossen werden kann. In überschneidenden Bereichen (Brut-/Jagdplatz in der Schonzone) ist somit eine Beangelung vom 14.07. bis 31.12. gestattet. Regelungen zur Art und Weise bzw. Intensität der Fischerei umfassen z.B.: die ausschließliche Fischerei mit der künstlichen Fliege. Auf die Regelungen der Landesfischereiordnung wird im Übrigen verwiesen. Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, werden die Lage der Nist- und Jagdstandorte und die Abstände zu den Nist- und Jagdstandorten gemäß 1. und 3. Spiegelstrich in der Festsetzung von der ULB vorgegeben. Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 4. Spiegelstrich). Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr-
--	---	--

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	schaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 34. die Jagd - vom 01.03 bis 14.07, - auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 15.11 bis 14.07, - auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig; 35. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Ausweisung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen; - die Wiederherstellung naturnaher Rur- ufergehölze durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten; - die Auszäunung von Ufergehölzen, Auwaldresten, Gewässerrandstreifen und Ufergrünland; - die Anlage und Verbreiterung von Ufergehölzen; - die Umwandlung flussnaher Ackerflächen in Grünland;	bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Bezüglich der Ausweisung von Gewässerrandstreifen bzw. Uferstreifen wird eine Breite von 20 bis 25m auf freiwilliger vertraglicher Basis angestrebt.
--	--	---

2.1-2 Naturschutzgebiet - Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

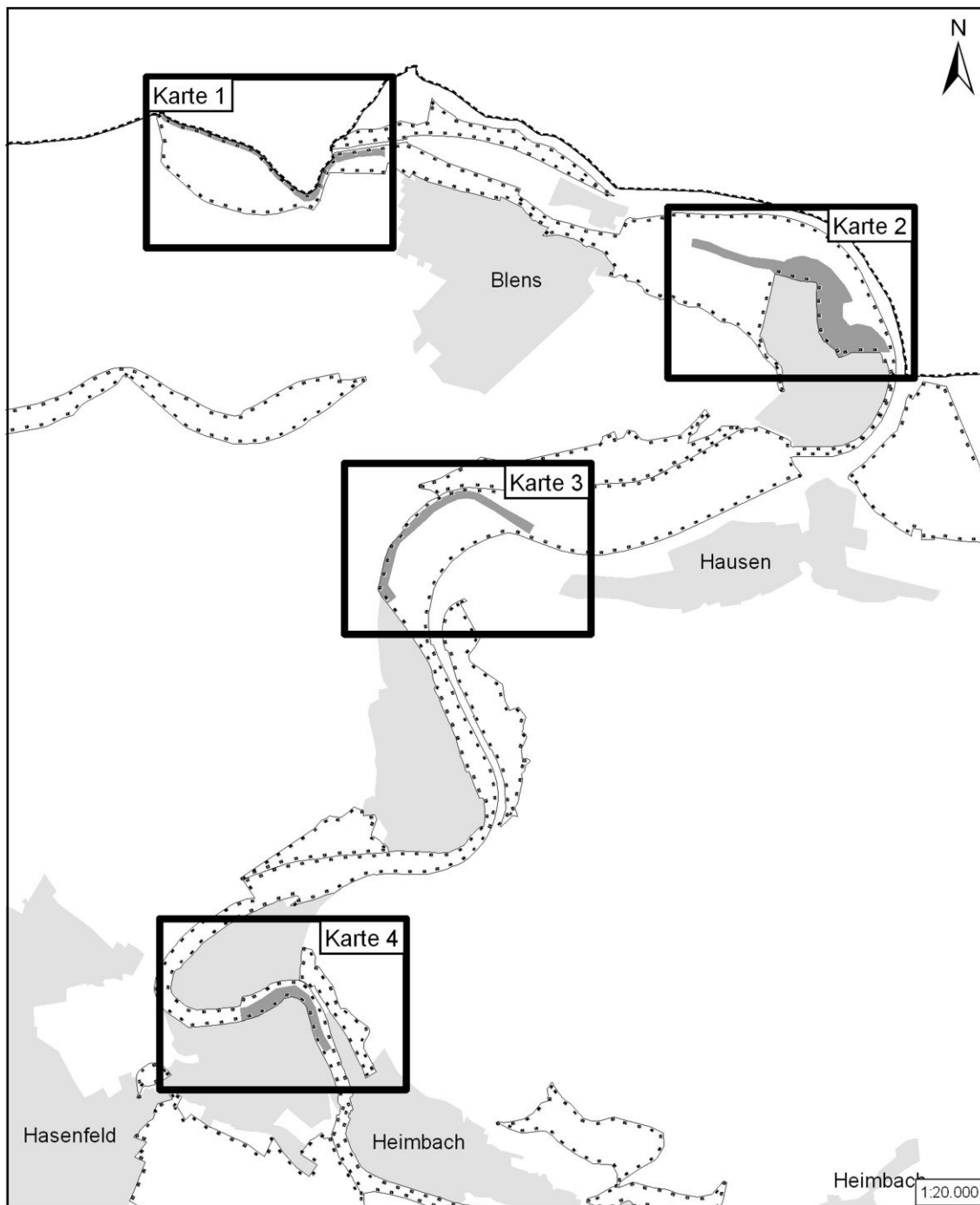
Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

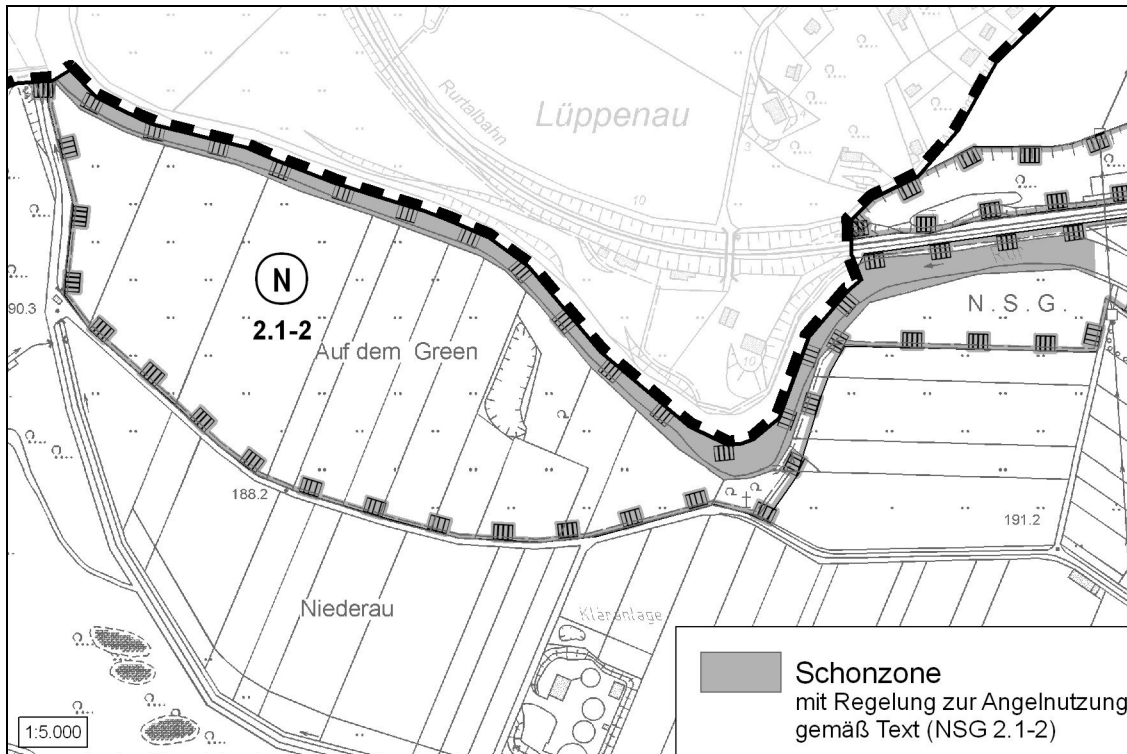
Erläuterungsbericht

	- die Herstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes; - die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und ULB; - die Pflege und Erhaltung wärmeexponierter Standorte für entsprechend wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.	Unter "naturnahem Abflussregime" wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.: - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flussbett zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer Zu beachten ist das jeweils gültige Merkblatt zur Gewässerunterhaltung des Kreises Düren.
--	---	--

**2.1-2 Naturschutzgebiet – Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens
Blattübersicht**

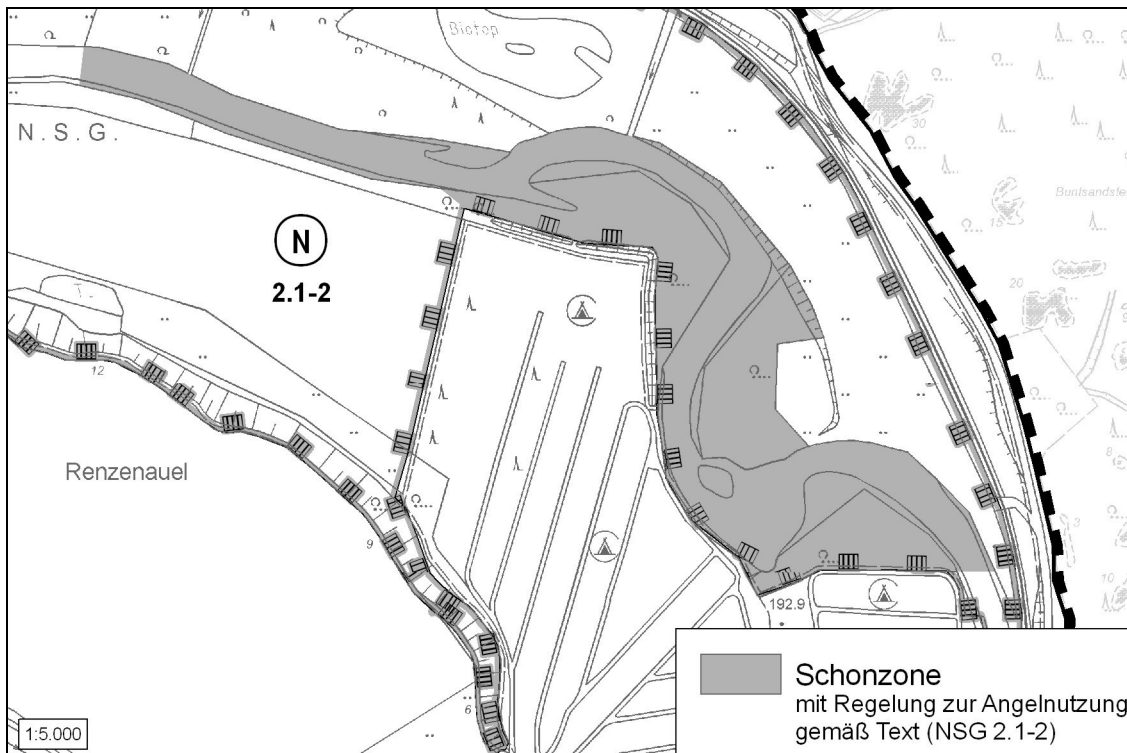


2.1-2 Naturschutzgebiet – Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens Detailkarten 1 und 2 mit Schonzone



Karte 1

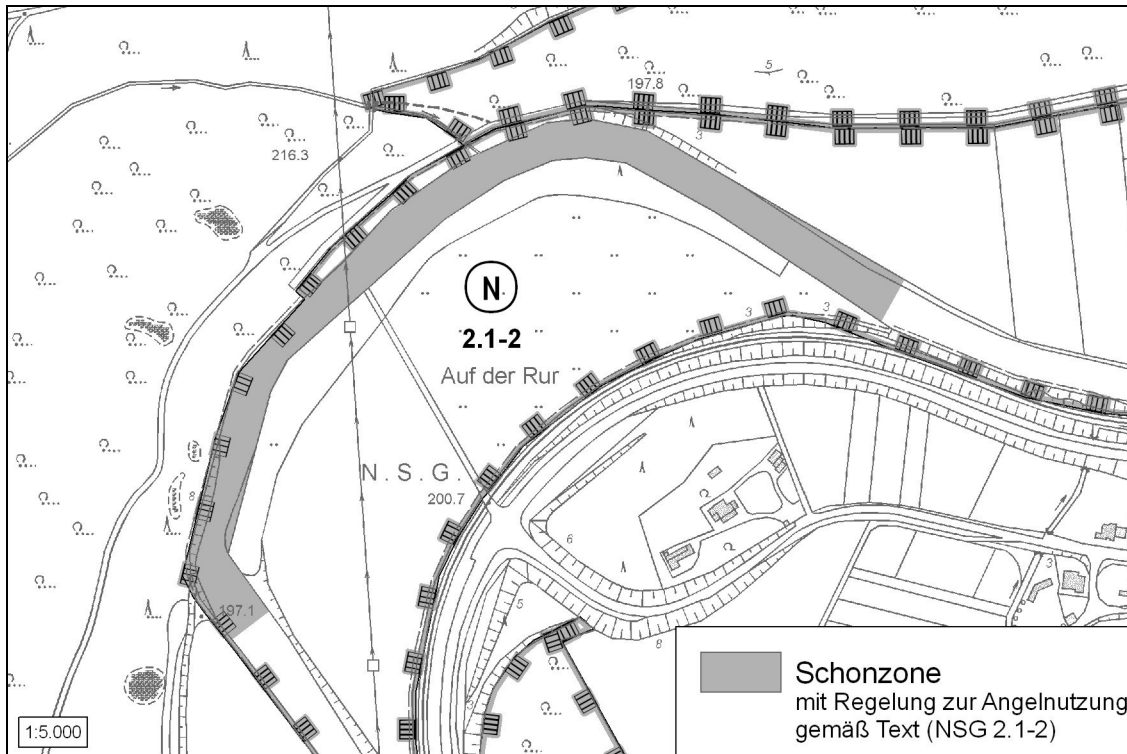
Fortsetzung: Karte 2



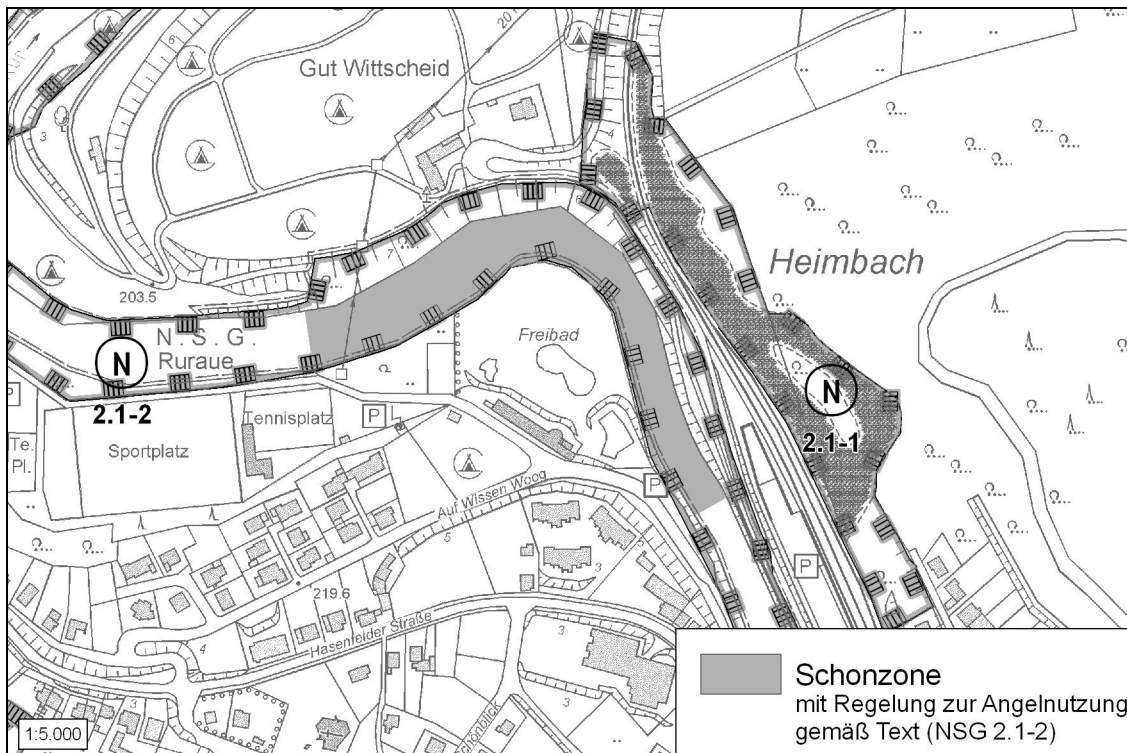
Karte 2

Fortsetzung: Karte 3

2.1-2 Naturschutzgebiet – Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens
Detailkarten 3 und 4 mit Schonzonen



Karte 3



Karte 4

Fortsetzung: Karte 4

2.1-3 Naturschutzgebiet - Odenbachbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-3 / Db	Odenbachbachtal I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland und umgebendem Grünland in verschiedenen Varianten sowie Bruch- und Auwaldfragmenten und angrenzender Hangwaldpartien mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des strukturreichen und grünlandgeprägten Tales in einem walddominierten Umfeld (§ 20c LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und biotopreichen Bachtales mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist unter-sagt: 25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließ-lich Schädlingsbekämpfungsmittel dort an-zuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich von Blens und umfasst den Bachlauf mit seiner Aue. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 11,4 ha. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst das Sohlental des ca. 0,5 bis 1 m breiten, teils von dichtem Eichen-Erlen-Ufergehölz, teils von Hochstaudenstreifen begleiteten naturnahen Odenbachs mit seinem Auebereich und Feuchtbiotopen und den begleitenden unteren Hangwäldern. Begleitet wird der Bach meist von strukturreichem und abschnittsweise intensiv beweideten Grünland, wo kleinflächig Auwaldreste sowie binsenreiche, extensiv oder zeitweilig gar nicht genutzte Grünlandpartien eingestreut sind. Mit naturnahen Fließgewässern, Quellsümpfen, (brachgefallenes) Nass- und Feuchtgrünland und Erlen-Ufergehölzen, Auenwäldern finden sich schützenswerte Biotope. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Springfrosch, Wasseramsel und Sumpfteufelchen. Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
--------------------------	---	--

2.1-3 Naturschutzgebiet - Odenbachbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	26. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; 27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;	Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.
--	--	---

2.1-3 Naturschutzgebiet - Odenbachbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und -verbiss.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet - Oberes Schluchtbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-4 / Hb	Oberes Schluchtbachtal I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland sowie unmittelbar angrenzendem Trocken- und Magergrünland auf den Hanglagen in verschiedenen Varianten mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Taleinschnittes aus erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Tales mit seinen artenreichen Mager- sowie Feuchtstandorten in einem intensiv agrarisch geprägten Umfeld (§ 20c LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und biotopreichen Bachtals mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG).	Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Vlatten und umfasst ca. 8,1 ha. Das NSG setzt sich im Osten im angrenzenden Landschaftsplan Zülpich (Kreis Euskirchen) als NSG 2.1-12 „Schluchtbachtal/ Talsystem Bürvenicher Bach“ fort. Die Hangflächen des Schluchtbachtals sind im Rahmen der Flurbereinigung Vlatten in öffentliches Eigentum überführt worden mit dem Ziel einer Entwicklung der jeweiligen Biotope als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das Schutzgebiet umfasst die Ausläufer des bis ca. 30 m tief in die umgebende Landschaft eingeschnittenen oberen Schluchtbachtals. An den Hängen befinden sich Fett- und zum Teil auch Magerweiden auf ehemaligen Ackerstandorten. Alle Hänge sind mit sehr gut entwickelten, artenreichen Gebüsch gesäumt. Am Talgrund verläuft der temporär wasserführende, 0,5 m breite, teils stark durch die Gebüsch beschattete Bach. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Im oberen Bereich teilt sich das Tal. Hier befindet sich eine quellige Feuchtbrache, auf der Hochstauden dominieren. Mit Quellbereichen und Nass- und Feuchtgrünland sowie in den mageren Hanglagen finden sich schützenswerte Biotope. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Gemeine Kuh- schelle, Deutscher Enzian, Wiesen-Salbei, Gemeines Zittergras, Blaugrüne Segge, Blindschleiche, Wachtel- könig, Gartenrotschwanz. Die tlw. steile Taleintiefung in den Muschelkalk ist im Rahmen der Hebung des Rheinischen Schiefergebir- ges entstanden, die über die Gegenwart hinaus anhält. Besonders eindrucksvoll und besonders ist das klein- aber stark strukturierte Relief der Tallandschaft im Vergleich mit der umliegenden eher flach und großflä- chig reliefierten Bördenlandschaft im Übergang zur Voreifel. Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.
--------------------------	---	---

2.1-4 Naturschutzgebiet - Oberes Schluchtbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 26. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maß- nahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewäs- serunterhaltung auf der Grundlage eines ge- nehmigten und mit der ULB abgestimmten Ge- wässerunterhaltungsplanes. 27. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren so- wie in Gehölzen und Gebüsch; 29. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJJ mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwick- lungsplanes bzw. -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwick- lungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszä- nung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsna- turschutz angestrebt. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenrei- che Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Dün- gungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unter- lassen. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde die entspre- chend extensive Bewirtschaftung der Flächen zur Auflage gemacht. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	--

2.1-5 Naturschutzgebiet - Vlattener Bachtal und Lützenberghang

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-5 / Gb, Gc	Vlattener Bachtal und Lützenberghang I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes am Bachlauf mit den bachbegleitenden Gehölzbeständen und Gebüsch, Naß- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland und Kalktrockenrasen mit Gebüsch in den Hangbereichen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung des Bachtales und der bachbegleitenden Talhänge mit den naturnahen Strukturen wegen der besonderen Eigenart und Schönheit im Umfeld der weitgehend ackerbaulich genutzten Bördenlandschaft (§ 20c LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und biotopreichen Bachtales mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:	Das Schutzgebiet liegt zwischen Vlaten und Hergarten, östlich der B265. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 50,9 ha. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Schutzgebiet umfasst den Vlattener Bach mit den angrenzenden grünlandgeprägten Auenbereichen sowie teilweise angrenzende Hänge des Lützenberges zwischen den Orten Hergarten und Vlaten. Der Vlattener Bach weist größtenteils geschlossene Ufergehölzsäume auf. Der Verlauf des Baches ist überwiegend naturnah und mäandrierend. Am Ufer wachsen schmale Hochstaudensäume mit Mädesüß und Kälberkropf, sowie in Quellbereichen Seggenrieder und Quellfluren. In der Talaue befinden sich überwiegend Fett- und Feuchtweiden, die in Ortsnähe mit Obstbäumen bestanden sind. Auf den westexponierten Hängen bilden sich Glatthaferwiesen auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen. Südlich des Lützenberges befinden sich auf einem steilen Hang artenreiche, extensiv genutzte Halbtrockenrasen und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf ehemaligen Steingruben. Der naturnahe Bachlauf, sowie die stellenweise vorhandenen Quellbereiche, Sümpfe und Riede, sowie die Magerwiesen und -weiden sind nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen u. a. Neuntöter und Wasserramsel, Schmetterlingsarten, Amphibien und Reptilien sowie Orchideen und Lungenenzian auf den Kalkhalbtrockenrasen, Herbstzeitlose und Rundblättrige Glockenblume auf den frischen bis feuchten Grünlandstandorten sowie Sumpf-Dotterblume in den nassen Grünlandbereichen. Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
----------------------------------	---	---

2.1-5 Naturschutzgebiet - Vlattener Bachtal und Lützenberghang

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.	Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.
--	--	---

2.1-5 Naturschutzgebiet - Vlattener Bachtal und Lützenberghang

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	III. Zusätzlich geboten ist: - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss; - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	---	--

2.1-6 Naturschutzgebiet - Kalkberg

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-6 / Gc, Hc	Kalkberg I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt im Verbund mit thermophilen Säumen, Gebüsch und Magerweiden (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Kalkberges mit seinen artenreichen Mager- und Halbtrockenrasen sowie Gehölzstrukturen in einem intensiv agrarisch geprägten Umfeld (§ 20c LG); - die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Magerwiesenkomplexes in einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund (§ 20a LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 27. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; 28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das	Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Hergarten und Vlaten an der östlichen Plangebietsgrenze und umfasst ca. 11,0 ha. Das NSG setzt sich im Osten im angrenzenden Landschaftsplan Mechernich (Kreis Euskirchen) als NSG 2.1-1 „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“ fort. Das Schutzgebiet umfasst die flachgründigen Magerwiesen auf Muschelkalk mit hohem Entwicklungspotential als potentieller Standort typischer, gefährdeter Orchideenarten. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Zur Entwicklung des Schutzgebietes wurden im Rahmen der Flurbereinigung Maßnahmen umgesetzt und Flächen in die öffentliche Hand überführt. Auf den ehemals ackerbaulich genutzten Flächen haben sich z.B. wieder der Wiesensalbei und der Lungenenzian angesiedelt. Als geschützte Tierarten ist der Kalkberg u.a. ein Refugium für den Neuntöter und die Haubenlerche geworden. Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Dün-
----------------------------------	--	---

2.1-6 Naturschutzgebiet - Kalkberg

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; 30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.	gungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	---	---

2.1-7 Naturschutzgebiet - Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-7 / Cc, Dc	Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung des Quarzit-/Schiefer-Fels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), insbesondere auch zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 2b LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Felsen und Steinbrüche aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG); - die Erhaltung der von steil aufragenden Felsformationen geprägten Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG);	Das Naturschutzgebiet umfasst fünf Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 69,7 ha. Die Teilflächen liegen nördlich des Staubeckens Heimbach. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Teilbereich „Meuchelberg“ ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Meuchelberg“ (FFH: DE-5304-303) ausgewiesen. Der Meuchelberg zeichnet sich besonders durch Felsenkomplexe und ausgedehnte Wälder aus. Natürliche Haarginster-Felsheiden sind in Nordrhein-Westfalen selten so großflächig vorhanden wie auf den Buntsandstein- und Schieferfelsen des Rurtales. Besonders eindrucksvoll ist der ausgedehnte Bestand des Genisto-Callunetum auf dem felsigen, von Schiefer-schutt durchsetzten Hang des Meuchelbergs. Die Felsen und Heiden werden von trockenwarmen, natürlichen Eichenwäldern mit zahlreichen thermophilen Arten umgeben und bilden mit ihnen einen eng verzahnten Biotopkomplex. Die Felsen- und Steilhänge sind wichtige Vernetzungselemente im überregional bedeutsamen Rurkorridor. Teile des steilen Nordhangs sind Standort eines - als prioritärer Lebensraum - eingestuften Hangmischwalds. Die Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus. Der Meuchelberg ist für die Mauereidechse und die Schlingnatter einer der wichtigen Lebensräume am nördlichen Rand ihres Verbreitungsgebietes entlang der Rur-Achse. Die Fels- und Heidepartien sind ebenfalls Lebensraum für den stark gefährdeten Steppen-Grashüpfer und die laut FFH-Richtlinie als prioritäre Art eingestufte Spanische Flagge. Die weiteren Teilbereiche des Schutzgebietes liegen ebenfalls links der Rur westlich von Hasenfeld. Dabei handelt es sich um bis zu 15 m hohe Felsen am Ufer, die mit niedrigem Eichenwald bestockt sind. Sie sind beim Bau des Staudammes in Schwammenauel entstanden. Schutzwürdige Biotope sind insbesondere natürliche Felswände und -klippen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.
----------------------------------	---	---

2.1-7 Naturschutzgebiet - Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW; - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): - Trockene europäische Heiden (4030) - Magere Flachland-Mähwiesen (6510), - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230) - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): - Mauereidechse (FFH-RL) - Spanische Flagge (FFH-RL) - Steppengrashüpfer (FFH-RL). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 25. Veränderungen oder Abbau der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen; 26. zu klettern und sich abzuseilen, sowie Kletter- und Abseilübungen durchzuführen und entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;	Auf dem Meuchelberg haben sich wertvolle Lebensräume wie z.B. Felsen, Heiden, Hangschuttwälder und trockenwarme Eichenwälder entwickelt. In der Ruraue am Bergfuß befinden sich auf extensiv genutzten Grünlandflächen artenreiche Glatthaferwiesen. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, und Hangschuttwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
--	---	--

2.1-7 Naturschutzgebiet - Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern; 28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen; 29. Waldflächen zu beweiden; 30. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; 31. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; 32. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juli; 33. Die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;	Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen. Auf die Bestimmungen unter § 25 Abs. 2 LuftVG wird verwiesen. Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	---	---

2.1-7 Naturschutzgebiet - Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen; - die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden.	Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen.
--	---	---

2.1-8 Naturschutzgebiet - Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-8 / Cc, Dc	Staubecken Heimbach I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Entwicklung der sekundären Nass- und Feuchtbiootope im Übergangsbereich zwischen Wasser und Land sowie die Stillwasserzonen (§ 20 a LG); - die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes von mehreren, für den Übergangsbereich zwischen Fließ- und Stillgewässer sowie für den Übergang vom Wasser zum Land charakteristischen und nach der Rote Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG); - die Erhaltung des Lebensraumes für zahlreiche gefährdete, geschützte und besonders geschützte Wintergäste, aufgrund der garantierten Frostfreiheit, wenn im weiten Umfeld die übrigen Stillgewässer zugefroren sind (§ 20a LG);	Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 44,7 ha die Wasserfläche des Staubeckens Heimbach sowie angrenzende Uferbereiche. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Im Übrigen wird hingewiesen auf die Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauches an der Rurtalsperre Schwammenauel, sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach in der jeweils gültigen Fassung. Westlich von der Stadt Heimbach befindet sich das Staubecken Heimbach als Ausgleichsbecken für den Grundablass der Rurtalsperre in Schwammenauel. Im Westen wird das Gebiet vom Staudamm des Schwammenauel begrenzt, im Osten von der Stau-mauer Heimbach. Das Wasser in dem ca. 80 m breiten Staubecken ist ruhig fließend und relativ flach. Durch den nur in geringem Umfang schwankenden Wasserstand haben sich Röhrichtzonen und Ufergehölze entwickelt, die von der Erle dominiert werden. Bei Schwammenauel liegen brachgefallene Fettwiesen. Südlich von Hasenfeld befinden sich feuchte Grünlandbrachen im Uferbereich. Das Staubecken Heimbach ist mit seinen relativ geringen Wasserspiegelschwankungen ein idealer Lebensraum für den Biber und mit seinen stellenweise vorhandenen Flachufern und mit Seggen bewachsenen Sedimentfächern ein wichtiger Brutraum für zahlreiche Wasservogelarten wie z.B. Haubentaucher und Wasserralle. Im Staubecken Heimbach befinden sich insbesondere zur Zugzeit (Hochsommer, Herbst und Frühjahr) charakteristische, gefährdete und störungsempfindliche Gastvögel, wie z.B. Krickenten, Knäkenten, Pfeifenten, Schnatterenten, Tafelenten und Reiherenten sowie Flussuferläufer, z.Zt. der Überwinterung u.a. Schellente, Gänsesäger und Zwergtaucher, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen. Das Staubecken Heimbach ist von außerordentlicher Bedeutung für überwinternde Wasservögel, da die Wasserfläche selbst in kalten Wintermonaten nicht zufriert. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gehören Gebirgsstelze, Höckerschwan, Stockente (jeweils mit Brutverdacht) sowie Echtes Labkraut, Wiesen-Wachtelweizen, Zweizeilige Segge, Sumpf-Schafgarbe.
----------------------------------	--	--

2.1-8 Naturschutzgebiet - Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 20a LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 27. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jagd- licher Art zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen und Bereitstel- len sowie das Befahren des Sees mit Booten in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. außerhalb der Schutzzone; 28. in den Schutzzone zu angeln; 29. Gewässerufer zu beweiden oder zu mä- hen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maß- nahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewäs- serunterhaltung auf der Grundlage eines ge- nehmigten und mit der ULB abgestimmten Ge- wässerunterhaltungsplanes.	Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Regelung dient der Schaffung eines ausreichend großen Schutz- und Schonbereiches in den Röhricht- und beruhigten Flachwasserbereichen für die stö- rungsempfindlichen Tiere wie den Biber und einiger Brut- und Gastvogelarten, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen. Im Übrigen wird hingewiesen auf die Ordnungsbehörd- liche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauches an der Rurtalsperre Schwamme- nauel, sowie den Stauanlagen Heimbach und Ober- maubach in der jeweils gültigen Fassung. Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-8 im Textteil enthalten (De- tailkarte 2.1-8). Die kartographische Darstellung der Schutzzone ist am Ende der Festsetzung 2.1-8 im Textteil enthalten (De- tailkarte 2.1-8). Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäu- nung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsna- turschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegel- strich).
--	--	---

2.1-8 Naturschutzgebiet - Staubecken Heimbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

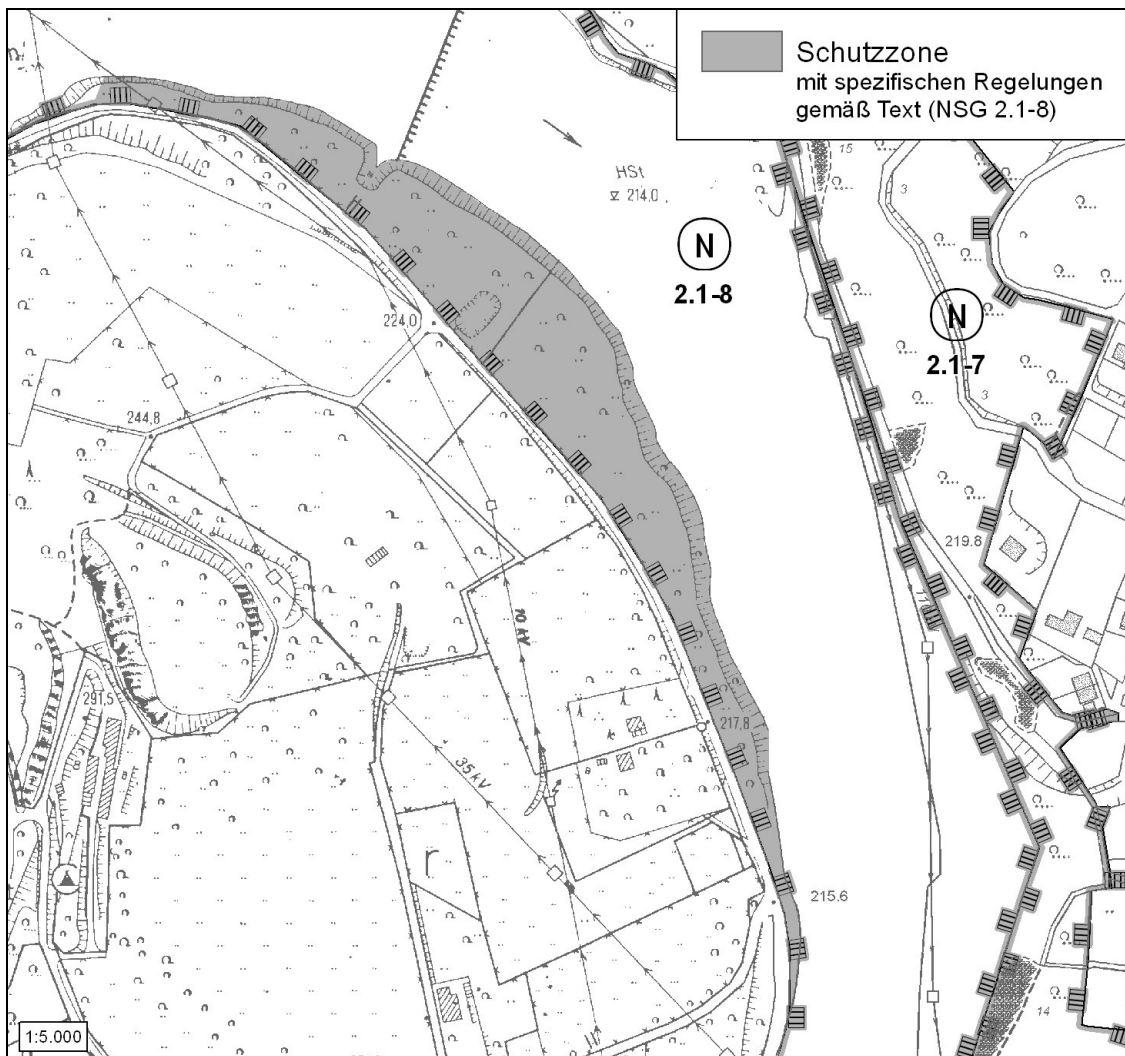
	30. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; 32. die Jagd - auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 01.11. bis 14.07. sowie auf andere jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres; 33. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten des Schutzgebietes zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22a Abs. 1 BJG in der Schutzzone; 34. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01. November bis 14. Juli. III. Unberührt von den Verbotsvorschriften 2.1, II 1- 24 sowie 2.1-8, II 25 bis 34 bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Bewirtschaftung des Staubeckens. IV. Zusätzlich geboten ist: - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage eines	Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen und zu hohen Nähr- bzw. Schadstoffeinträgen in die Rur führen und sind deshalb zu unterlassen. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	--

2.1-8 Naturschutzgebiet - Staubecken Heimbach

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungs- planes bzw. –konzeptes; - die Wiederherstellung naturnaher Rur- ufergehölze durch Neupflanzungen und Lü- ckenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten.	
--	--	--

2.1-8 Naturschutzgebiet – Staubecken Heimbach - Detailkarte mit Schutzzone



2.1-9 Naturschutzgebiet - Herbstbach/ Steinbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-9 / Dc, Dd	Herbstbach/ Steinbach I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland und umgebendem Grünland in verschiedenen Varianten mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, standortgerechten Waldflächen als Pufferbereiche für das Bachtal (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und Biotopreichen Bachtals mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-	Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen, die Abschnitte des Herbstbaches und des Steinbaches umfassen. Die Bereiche liegen südlich von Heimbach und dem Staubecken Heimbach, angrenzend an den Nationalpark Eifel mit einer Fläche von insgesamt ca. 8,2 ha. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Naturschutzgebiet ist teilweise u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet „Kermeter“ (FFH: DE-5404-301) ausgewiesen. Die Auenbereiche des Herbstbaches und des Steinbaches sind nur schmal ausgebildet. Die Bäche mäandrieren nur schwach in Kerbtälern mit mäßig steilen Hängen. Stellenweise sind die Auen mit dichten Weidengehölzen bestanden. Nur ab und zu befinden sich Erlen im Ufergehölz. Ansonsten findet man uferbegleitend verschiedene Laubhölzer. Die Bäche werden von Grünland begleitet, das zum Teil nicht genutzt und dementsprechend hochstaudenreich ist. Im unteren Bereich des Herbstbaches finden sich Vorkommen der Herbstzeitlosen. In Bachnähe liegen einige kleine binsenreiche Flächen. Mit naturnahen Fließgewässern finden sich schützenswerte Biotope. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählt insbesondere die Herbstzeitlose. Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen. Das Gebiet ist Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems (DE-5404-301). Der Kermeter gehört zu den größten und bestausgestatteten Laubwaldgebieten im Rheinland. Dabei sind die Bestände an Hainsimsen-
----------------------------------	--	--

2.1-9 Naturschutzgebiet - Herbstbach/ Steinbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG): - Eisvogel (VS-RL). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist unter-sagt: 25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließ-lich Schädlingsbekämpfungsmittel dort an-zuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen; 26. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; 27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offe-	Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald aufgrund ihrer Ausdehnung und Altersstruktur von landesweit herausragender Bedeutung. Ferner sind die prioritären Waldbiotoptypen Schlucht- und Hangmischwald sowie bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder vorhanden. Das Schutzgebiet umfasst nur in seinen südlichsten Bereichen randlich Flächen des FFH-Gebietes. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu
--	--	---

2.1-9 Naturschutzgebiet - Herbstbach/ Steinbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	nen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes, - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und -verbiss.	unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	---	--

2.1-10 Naturschutzgebiet - Heimbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.1-10 / Ec, Ed, Ee	Heimbachtal I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland und umgebendem Grünland in verschiedenen Varianten sowie naturnaher Waldbereiche mit offenen Felsbildungen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Tales mit seinen artenreichen Grünland- sowie Feucht- und Nassstandorten in einem geschlossenen Waldgebiet (§ 20c LG);	Das Naturschutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen und umfasst eine Fläche von 37,9 ha. Es liegt südlich des Ortsteiles Heimbachtal. Das Heimbachtal ist charakterisiert durch eine relativ enge, fast durchgängig mit Grünland bestandene Bachaue mit Auwaldresten in der ansonsten geschlossenen Waldlandschaft des Kermeters und Hergartener Waldes. Das Naturschutzgebiet grenzt im Westen an den Nationalpark Eifel an. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Heimbach hat im gesamten Biotop einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf. Er ist 1-2 m breit und hat über weite Strecken ein gut entwickeltes Erlen-Ufergehölz. Im Bachbett bilden viele Erlenwurzeln sowie Schotter und Treibsel für Mittelgebirgsbäche typische Kleinstrukturen. Die Fauna des Baches ist arten- und individuenreich. Im Bereich der nördlichen Teilfläche befinden sich im Norden nasse Grünlandbrachen und Mädesüßfluren. Die östlich liegende Teilfläche nördlich Mommerscheid ist mit einem Eichenbestand auf flachgründigem Standort bestockt. Nahe der Ortslage Heimbach umfasst das Naturschutzgebiet auch den Südwesthang mit der Mausley, einer freien und steil aufragenden Quarzitefsklippe. Nördlich des von Westen einmündenden Nebenbaches befindet sich Grünland mit großflächigen Beständen der Herbstzeitlosen. Weiter nach Süden mäandriert der Heimbach im Bereich von Weiden, die kleinflächig Feuchtbrachen aufweisen. Insgesamt handelt es sich beim Heimbachtal um ein grünlandgeprägtes, extensiv genutztes, noch großflächig zusammenhängendes, naturnahes und für die Rureifel besonders landschaftstypisches Bachtal. Mit naturnahen Fließgewässern, (brachgefallenem) Nass- und Feuchtgrünland, Magerweiden, bachbegleitendem Erlenwald sowie Sumpfwald finden sich schützenswerte Biotope. Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere der Biber sowie die Herbstzeitlose, Sumpfdotterblume, Spitzblütige Binse sowie mehrere Schmetterlingsarten und Mollusken.
---	---	---

2.1-10 Naturschutzgebiet - Heimbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- die Erhaltung und Entwicklung des struktur- und biotopreichen Bachtales mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 20a LG).	Gem. § 2b LG sind im Landschaftsplan Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG festzusetzen.
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:	Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
	25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
	26. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;	Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
	27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt	Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).
	- die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.	Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.
	28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüschen; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Land-	Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser ge-

2.1-10 Naturschutzgebiet - Heimbachtal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	wirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB. 30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres; 31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; 32. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen und zu klettern. III. Zusätzlich geboten ist: - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und -verbiss.	geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG) Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2-1 bis 2.2-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind. I. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies erforderlich ist: - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21a LG), - wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 21b LG) oder - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG). II. In den unter Ziffer 2.2-1 bis 2.2-6 festgesetzten und näher beschriebenen Landschaftsschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund § 21 LG. Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen: - Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, - Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, - offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden,
-------------------	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhal- den- und Hangschuttwälder.”
	Insbesondere ist verboten: 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurecht- lichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleiben - die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagd- hochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, natur- naher Vegetation errichtet werden, sowie - von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäu- nen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hof- stellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen ent- steht und deren Zulassung unter Berück- sichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Be- nehmen mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde erfolgt; - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäu- debestandes; - Dachgeschoßausbauten und die Errichtung von Dachgauben; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der	Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch: - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Cam- ping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrich- tungen aller Art, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wa- renautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder (spezifische Regelungen und Unberührtheiten dazu unter Nr. 4), - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bautei- len hergestellte Einfriedungen. Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Land- schaftsbildes sind, neben gezielter Landschaftsgestal- tung und dem Landschaftsschutz, auch erhöhte An- forderungen an die Gestaltung sowohl von befreiten, unberührten, als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen. Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vege- tation zählen u.a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstauden- fluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft; - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleiben - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie - die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen und von Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken; 3. Straßen und Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddock – auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleiben - die Anlage von Rückewegen und -schneisen,	Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei. 5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt. 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sons-	Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen ist von den textlichen Festsetzungen für alle bzw. einzelne Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlass MURL NRW vom 5.2.1985 - AZ. IV B 5 - 1.06.00). Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger. "zeitweilig" bedeutet für die Dauer der Maßnahme. Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen
-------------------------	---

Erläuterungsbericht

tige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung. <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen bisherigen Nutzung von Haus- und Kleingärten, - die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von Biotopen nach § 62 LG NRW sowie - das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren; 7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Boden, Gartenabfälle, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen; <u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten	und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten. Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.
--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen, - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. 8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind. 9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleiben - die Unterhaltung, Reparatur und ggf. Neu-	Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden. Unter kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im Wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298). Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben. Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u.a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 62 LG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beein-
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	verlegung von vorhandenen funktionsfähigen Drainagen und Abzugsgräben in gleicher Lage und Tiefe; - die Beseitigung von Staunässe durch Boden- oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in Absprache mit der ULB. 10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen Staudenfluren, Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich Hofanlagen sowie der Umtrieb von intensiv genutzten Obstplantagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüschen und Obstwiesen/Obstweiden sowie des Umbruchs von Weg-, Feld- und Waldrainen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind.	trächtigung oder Zerstörung verboten ist. Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem z.B. defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können. Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen". Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch - Beschädigung des Wurzelwerks, - die Art und Intensität der Weidenutzung, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988) nicht erforderlich ist.
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, keine einschränken gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind und die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird. 12. gebietsfremde oder invasive Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen. 13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen; 14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw.	Die Regelung bezieht sich nicht auf die Ausübung der Jagd im engeren und weiteren Sinne. Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich anderer und spezieller Verbotssachverhalte, die auch in hegerischer Hinsicht von Bedeutung sein können (z.B. ist es Verboten, Wildäcker in Flächen mit Grünlandumbruchverbot anzulegen). Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde. Im Übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen. Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören. In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen. Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen. Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger Wohnwagen sowie Wohncontainern oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.	durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.
	15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und auf diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung.	Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Landschaftsschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.
	16. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.	Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Grill- und Feuerstellen. Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z.B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Stadt Heimbach verwiesen.
	17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben rechtmäßige traditionelle kultu-	Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	relle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde. 18. Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin: 1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Grünland-Umbruchverbotes auf den entsprechenden Flächen sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen, 3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen. IV. Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist	Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LForstG wird verwiesen. Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter § 2c LG NRW verwiesen. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der aktuellen oder zukünftigen Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Die Unberührtheit dient einer evtl. Anpassungsnotwendigkeit an zukünftige Betriebs- und Arbeitsstrukturen. Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen. Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. V. Ausnahmen 1. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG erteilen: a) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB); b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird; c) für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung; d) für das Neuverlegen von Drainageleitungen, sowie für das Verlegen von stationären Versorgungsleitungen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; e) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis; f) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;	
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	g) für das Errichten landwirtschaftlicher Vieh- terstände mit höchstens drei Wänden in Holz- bauweise außerhalb des Kronentraufberei- ches von Bäumen; h) für Motorsportveranstaltungen, Veranstaltun- gen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen; i) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland wegen einer notwendigen Be- triebsumstrukturierung oder zur Existenzsi- cherung; j) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsport- flächen und Reitwegen auch mit Naturhinder- nissen; k) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegun- gen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstruktu- ren beseitigt werden; l) für Maßnahmen an und im Umfeld von denk- malgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustel- len. 2. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 II.1. - 18. für Maßnahmen, die weder den Schutz- zweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, erteilen.	
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-1 / Fa, Fb, Fc, Fd, Ga, Gb, Gc, Gd, Ge, Hb	Voreifel im Bereich Vlatten – Hergarten - Düttling I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der ackerbaulich geprägten, reich strukturierten Voreifel-Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der für die agrarisch genutzte Voreifel typischen Kuppenlandschaft mit ihren stark gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 21b LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes insbesondere in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen (§ 21a LG), - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete (§ 21a LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel (§ 21c LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Teile des östlichen Plangebietes im Bereich der Ortslagen Vlat-ten, Hergarten und Düttling. Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch ein abwechslungsreiches Relief und eine insgesamt hohe strukturelle Vielfalt, die durch Feldgehölze, Heckenstrukturen, Saumbiotope und einzelne Baumreihen gekennzeichnet ist. Zahlreiche dieser Strukturen sind im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden. Der Raum ist geprägt von ackerbaulicher Nutzung – Grünlandflächen sind kaum vorhanden. Die Ortsrandlagen sind durch einzelne Obstwiesen und gehölzreiche Gärten reich strukturiert. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	III. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG; - die Pflege der Obstbäume.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstbäume sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 und 5.5-6 festgesetzt.
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-2 / Ga, Gb, Gc, Gd, Fd	Vlattener Bach I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden strukturreichen, grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Bachtales mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 21b LG); - die Erhaltung der waldgeprägten Bereiche in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Optimierung der grünland- und gehölzgeprägten Auenbereiche zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel (§ 21c LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 - 18 aufgeführten Verboten ist untersagt: 19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einzelne Abschnitte des Vlattener Bachs im Bereich der Ortslagen Vlaten und Hergarten sowie angrenzende Flächen und ergänzt das Naturschutzgebiet „Vlattener Bachtal und Lützenberghang“ gem. Festsetzung 2.1-5 entlang der Ortslagen. Der Vlattener Bach verläuft östlich von Hergarten und Vlaten und zeichnet sich in weiten Teilen durch hohe strukturelle Vielfalt und eine autotypische Vegetation aus. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Die Ortsrandlagen sind durch einzelne Obstwiesen und gehölzreiche Gärten reich strukturiert. Nördlich von Vlaten liegt auf einem Höhenrücken ein junger Kalkbuchwald mit typischer Vegetationsausprägung. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Pflegeumbruch mit sofortiger Grünlandwiedereinsaat ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG. III. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG; - die Pflege der Obstbäume.	von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstbäume sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 und 5.5-6 festgesetzt.
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-3 / Ec, Eb, Fb, Fc	Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbachtal I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Magergrünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Böschungskanten und Terrassen mit ihren stark gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 21b LG); - wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Terrassenlandschaft (§ 21b LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes insbesondere in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen (§ 21a LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel (§ 21c LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 - 18 aufgeführten Verboten ist untersagt: 19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG.	Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Hausen und Heimbachtal. Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch eine Vielzahl von Böschungskanten und Terrassen, die oftmals gehölzbestanden sind. Insbesondere der nördliche Bereich des Schutzgebietes weist eine strukturreiche Terrassenlandschaft auf, die kulturhistorisch entstanden ist. Die Nutzung ist von Grünland geprägt, vereinzelt finden sich hier auch ackerbaulich genutzte Flächen. Im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes stellt das in West-Ost-Richtung verlaufende Herrestal einen prägenden Einschnitt dar, an dessen Hängen stellenweise prägende Böschungskanten vorhanden sind. Für diesen Raum ist eine hohe Strukturvielfalt kennzeichnend, wobei die ackerbauliche Nutzung deutlich vorherrscht. Die östliche Grenze des Schutzgebietes wird von der K 48 gebildet. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	III. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG; - die Pflege der Obstbäume.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstbäume sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 und 5.5-6 festgesetzt.
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-4 / Cb, Cc, Da, Db, Dc, Dd, Ea, Eb, Ec, Ed, Fb	Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung der Tallandschaft der Rur mit den charakteristischen, ausgedehnten, zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen, felsreichen Waldkomplexen sowie der sowie der Seitenbäche, Grünländer, Hecken und Kleingehölze für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG), - die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Rur (§ 21a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Rurtal, südwestexponierte Hänge und Felsbereiche) (§ 21a LG), - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche mit offenen Felsbiotopen für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der für die Rureifel typischen, tief eingeschnittenen, meist bewaldeten Talmäanderbögen mit ausgeprägtem Wechsel aus steileren und flacheren Hangpartien (§ 21b LG), - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel mit bedeutenden Naherholungsgebiete-	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Bereich des Rurtals und der Seitentäler gelegene Wälder zwischen den Ortslagen Blens, Hausen, Heimbach und Hasenfeld sowie bei der Abtei Mariawald. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zahlreichen Teilflächen, die zumeist durch großflächige, zusammenhängende Waldkomplexe (zumeist Nadelhölzer) geprägt sind. Insbesondere zwischen Hausen und Heimbach liegen in den Waldbereichen offene Felspartien. Ackerbaulich geprägte, offene Kulturlandschaften befinden sich östlich und westlich von Blens, südlich von Hausen, nördlich von Heimbach (Wittscheid) und am Neuenhof. Grünlandgeprägte, strukturreiche Flächen sind direkt südlich vom Staubecken Heimbach im Hangbereich zu finden. An der Abtei Mariawald liegen in den Hochflächen ausgedehnte Grünlandbereiche. Kennzeichnend für das Schutzgebiet sind Waldbereiche, die überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert werden und in denen einzelne Bachläufe entspringen (Dresbach, Federbach) und in östlicher Richtung verlaufend in die Rur bzw. das Staubecken Obermaubach münden. Im Bereich der Bachläufe sind naturnahe Gewässerstrukturen und Waldbestände vorhanden. Die zusammenhängenden Waldbestände in den Hanglagen sind weitgehend monoton strukturierte Nadelholzbestände, in die naturnahe Waldreste (zumeist Traubeneichenwälder, stellenweise mit Buchen oder Birken) als ehemalige Niederwälder eingestreut sind.
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

	ten (z.B. Heimbach) (§ 21c LG).	
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 - 18 aufgeführten Verboten ist untersagt: 19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 3a Abs. 2 LG. III. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG; - die Pflege der Obstbäume und –wiesen; - die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen.	Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstbäume sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 und 5.5-6 festgesetzt

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-5 / Dc, Eb, Ec, Ed, Ee, Fc, Fd, Fe	Hausener Busch/ Hergartener Wald I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und der darin vorhanden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete und den Nationalpark Eifel (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen reliefreichen Waldgebietes (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 18.	Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Hausen und Hergarten und umfasst einen geschlossenen Waldbereich, der im Westen durch das Heimbachtal bzw. das Rurtal und im Osten durch die Feld-Waldgrenze begrenzt wird. Im Süden setzt sich der Waldbereich im Nationalpark Eifel fort. Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen großflächigen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldbereich, der von Nadelholzbeständen dominiert wird. Stellenweise sind feuchte Quellbereiche und Quellbäche (insbesondere Fischbachtal) sowie Laubholzbestände mit Altholzanteilen vorhanden. Aufgrund der Größe und Unzerschnittenheit ist der Wald von besonderer Bedeutung für zahlreiche Wildtiere, unter denen neben dem Rotwild mehrere waldbewohnende Fledermausarten, der Schwarzspecht und die Wildkatze mit einem Schwerpunkt-Verbreitungsgebiet in Deutschland besonders hervorzuheben sind. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	III. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.2-6 / Ac, Ad, Ae, Bb, Bc, Bd, Cb, Cc	Rurtalsperre I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung der Pufferfunktion für den Nationalpark Eifel und die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Rurtal) (§ 21a LG); - die Erhaltung der offenen Wasserfläche als ein Element des Biotopverbundes und für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - wegen der Schönheit und Eigenart der für die Rureifel typischen, künstlich aufgestauten Wasserflächen mit den umgebenden walddreichen Hängen (§ 21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Rurtalsperre) (§ 21c LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1 - 18. III. Unberührt von den Verbotsvorschriften 2.2, II 1 - 18 bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Bewirtschaftung der Rurtalsperre.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die im westlichen Plangebiet liegende Wasserfläche der Rurtalsperre zwischen Rurberg (Gemeinde Simmerath, Kreis Aachen) und Heimbach mit den angrenzenden Uferböschungen, soweit diese nicht im Nationalpark Eifel liegen. Im Osten liegt innerhalb des Schutzgebietes als technisches Bauwerk die Talsperre Schwammenauel. Das Landschaftsschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus der Wasserfläche der Rurtalsperre. Nur in geringem Umfang umfasst das Schutzgebiet auch Böschungsbe- reiche am Ufer, die zumeist walddgeprägt sind. Die Talsperre Schwammenauel ist ein technisches Bauwerk. Die Erfüllung der wasserhaushaltlichen und technischen Erfordernisse sind mit dem Schutzgebiet vereinbar. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	IV. Geboten ist u.a.: - die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.
--	--	--

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.3	Naturdenkmale (ND) Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind. I. Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz: 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 22a LG) oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 22b LG) erforderlich ist. Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung mit ein (§ 22 Satz 2 LG). Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung. Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die ULB). Im Rahmen des Zumutbaren obliegen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auch die Kontrolle und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.	Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 22 LG. Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG. Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie: - in ca. 1,2 m Stammhöhe einen Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m aufweisen oder - bereits als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z.B. eine Meldung an die ULB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z.B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen u.a.).
-------------------	---	--

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	II. Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-5 festgesetzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können (§ 34 Abs. 3 LG). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Insbesondere ist verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;	Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen: 1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch: - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Melkschuppen und offene Weideunterstände, - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.
--	---	---

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen; 7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich 20 m im Umkreis zu gefährden oder zu beeinträchtigen; 8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu	Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger. Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten. Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.
--	---	--

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind. 9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; 10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume, - Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt ist. 11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;	Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben. Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen". Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen, Besteigen von Bäumen mit Horsten und Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde. Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Hors-
--	---	--

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.	ten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen. In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. die auch in Höhlen von alten Bäumen vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.
12.	gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, aussetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.	Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.
13.	außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;	Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.
14.	zu zelten oder innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum Feuer zu machen;	Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt. Die Festsetzung des Schutzstreifens erfolgt nach § 22 LG.
15.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben: 1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen, 3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen. IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn 1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.
--	--	--

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	V. Gebote - Geboten ist die Pflege der Bäume und Gehölze in den Naturdenkmalen im Bedarfsfall.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	---

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.3-1 Gb	Linde östlich Vlatten I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.	Das Naturdenkmal liegt östlich von Vlatten an einem Wirtschaftsweg. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2.3-2 Gb	2 Rotbuchen bei Burg Vlatten I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der Rotbuchen als Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.	Das Naturdenkmal liegt in der Parkanlage der Vlatte- ner Burg am östlichen Ortsrand von Vlatten. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2.3-3 Fb	Linde westlich Vlatten I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.	Das Naturdenkmal liegt westlich von Vlatten an der K 48. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2.3 Naturdenkmale

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.3-4 Fb	Linde westlich Vlaten I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.	Das Naturdenkmal liegt westlich von Vlaten an einem Wirtschaftsweg in der Nähe der L 218. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2.3-5 Dc	Linde bei Wittscheid I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.	Das Naturdenkmal liegt zwischen Hausen und Heimbach an der L 249 im Bereich Wittscheid. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4-1 bis 2.4-9 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind. I. Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist: - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG), - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG) oder - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23c LG). II. Für die unter Ziffer 2.4-1 bis 2.4-9 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-	Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 23 LG. Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile". Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 23 LG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt (vgl. 2.4-4). Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4. Die nach § 47 gesetzlich geschützten Biotopie werden nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, soweit es sich um öffentliche Maßnahmen der Flurbereinigung Vlaten I und II handelt. Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "... die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotopie führen: Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche
-------------------	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	 rung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen (§ 34 Abs. 4 LG). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Insbesondere ist verboten: 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen. 3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneue-	fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.“ Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch: - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Melkschuppen; - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen. Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	rung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte. 5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen; 7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen; <u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG - die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,	Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger. Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten sowie die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten. Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. 8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind. 9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von funktionsfähigen vorhandenen Drainagen. 10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden; <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht	Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde. Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298). Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben. Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64 (1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64 (2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnutzung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind. 11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind und - die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird. 12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirt-	roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen“. Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rundlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist. Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde. Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören. Im übrigen wird auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften des § 42 ff. BNatSchG verwiesen. In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen. Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	schaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage sowie der Jagd, soweit - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen. 14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 15. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches sowie einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit diese nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist. 16. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäusungsflächen;	Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 54a LG. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen. Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen. III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben: 1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen; 4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen. IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren). Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen unter §2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Hierzu zählt auch die Unterhaltung und Reparatur ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die Bodenstruktur erfolgen.
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. V. Gebote - Geboten ist die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall.	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs .1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.1-1 bis 2.4.1-20	Obstwiesen und -weiden I. Schutzzweck ist: - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§ 23a LG); - der Erhalt der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23c LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen; 19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.	Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern von Vlaten, Blens, Hergarten, und Düttling. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein. Die Obstwiesen mit ihrem z.T. dichten Gehölzbestand stellen zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen. Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemüseplantagen.
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von Hochstamm - Obstbäumen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-6 festgesetzt. Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 festgesetzt.
2.4.1-1 / Db	Obstwiese westlich von Blens	
2.4.1-2 / Gb	Obstwiese nördlich von Vlatten	
2.4.1-3 / Gb	Obstwiese nordwestlich von Vlatten	
2.4.1-4 / Gb	Obstwiese östlich von Vlatten	
2.4.1-5 / Gb	Obstwiese östlich von Vlatten	
2.4.1-6 / Gb	Obstwiese östlich von Vlatten	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.1-7 / Fb	Obstwiese zwischen Vlatten und Hausen	
2.4.1-8 / Gb	Obstwiese östlich von Vlatten	
2.4.1-9 / Gb	Obstwiesen westlich von Vlatten	
2.4.1-10 / Gb	Obstwiese südwestlich von Vlatten	
2.4.1-11 / Gb	Obstwiese südwestlich von Vlatten	
2.4.1-12 / Gb	Obstwiese südöstlich von Vlatten	
2.4.1-13 / Fc	Obstwiese nordwestlich von Hergarten bei Wal- big an der K 25	
2.4.1-14 / Dc	Obstwiese am Kurhaus in Heimbach	
2.4.1-15 / Gc	Obstwiese nördlich von Hergarten	
2.4.1-16 / Gc, Gd	Obstwiese westlich von Hergarten	
2.4.1-17 / Gd	Obstwiese östlich von Hergarten	
2.4.1-18 / Gd, Ge	Obstwiese westlich von Düttling	
2.4.1-19 / Ge	Obstwiese östlich von Düttling	
2.4.1-20 / Ge	Obstwiese südlich von Düttling	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.2 / Fd	Gehölzbestandeses Grünland I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG); - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Na- turhaushaltes als Zeugnis historischer na- turnaher Bewirtschaftungsformen (§ 23a LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Grünland und Brachen umzubrechen, ein- zusäen oder in eine andere Nutzung umzu- wandeln oder Intensivkulturen anzulegen; 19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nähr- stoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft. III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz; - die Nachpflanzung von Eichen in ausrei- chend großen Lücken bei Ausfall von Bäu- men.	Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich südwestlich von Hergarten. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemü- seplantagen. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
-------------------------------------	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.3 / Gb, Hb	Grüne Wege mit Graben und Gehölzen I. Schutzzweck ist: - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als ein Element des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen; 19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.	Die Landschaftsstrukturen stellen ehemalige Wegeverbindungen dar, die bis heute nicht befestigt sind und eine geschlossene Grasdecke aufweisen. Aufgrund ihrer Lage in einem ackerbaulich geprägten, strukturarmen Umfeld besitzen sie mit den angrenzenden Biotopen aus Gehölzen und Grabenstrukturen eine besondere Bedeutung. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemüseplantagen.
---	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.4 / Gb, Gc	III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). Gräben mit Gehölzen I. Schutzzweck ist: - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als ein Element des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. III. Zusätzlich geboten ist: - die Ergänzung lückiger Gehölzabschnitte	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Die gehölzgesäumten Grabenstrukturen stellen aufgrund ihrer Lage in einem ackerbaulich geprägten, strukturarmen Umfeld wertvolle gliedernde Landschaftsstrukturen dar. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
----------------------------------	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.5 / Fb, Gb, Gc	Feldgehölze I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG); - die Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 23b LG), - die Milderung extremer Klimlagen (§ 23c LG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23c LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln; 20. die Gehölzflächen zu beweiden. III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Be- rücksichtigung der Verkehrssicherungs- pflicht).	Die Feldgehölze stellen Restwälder oder kleinere Gehölzinseln dar. Die Feldgehölze tragen zur Kammerung der Landschaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände bei. In der überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung stellen die Feldgehölze wichtige, das Landschaftsbild gliedernde und belebende Strukturen dar. Zudem tragen sie durch ihren dichten Gehölzbestand zu einer Milderung extremer Klimlagen bei und stellen Lebensräume z.B. für Insektenarten dar, die der biolo- gischen Schädlingsbekämpfung dienen. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.6 / Gb, Gc, Gd, Hb, Hc	Einzelgehölze I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG); - die Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 23b LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln; 20. Die Gehölzflächen zu beweiden. III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Be- rücksichtigung der Verkehrssicherungs- pflicht).	Die Einzelgehölze stellen Restwälder oder kleinere Gehölzinseln dar. Die Einzelgehölze und einzeln stehende Bäume gerin- ger Stärke tragen zur Gliederung und Belebung der Landschaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offe- nen Gelände bei. In der überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung stellen die Einzelgehölze wichtige, das Landschaftsbild gliedernde und belebende Strukturen dar. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
2.4.7-1 bis 2.4.7-2 /	Hohlwege I. Schutzzweck ist: - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Struktur (§ 23b LG),	Die Schutzwürdigkeit der mit Sträuchern und einzelnen älteren Bäumen gesäumten Hohlwege ergibt sich aus der Bedeutung dieser Strukturen für das Landschafts- bild.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	- die Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 23b LG).	Die Hohlwege stellen ein wichtiges gliederndes Element in der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung dar. Sie beleben das Landschaftsbild und tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.
	II. Es gelten die allgemeinen Verbote unter Ziffer 2.4, Kapitel II.	Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Festsetzungen beziehen den Traufbereich der Gehölze mit ein.
	III. Zusätzlich geboten ist:	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.
	- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).	
	<u>Die nachfolgend aufgelisteten Hohlwege werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	
2.4.7-1 / Gb	Hohlweg östlich von Vlatten	
2.4.7-2 / Gc	Hohlweg nordöstlich von Hergarten	Es handelt sich um einen ehemaligen Hohlweg.
2.4.8 / Gc	Ehemaliger Weg mit Gehölzbestand	Aufgrund ihrer Lage in einem ackerbaulich geprägten, strukturarmen Umfeld besitzen die Gehölze eine besondere Bedeutung.
	I. Schutzzweck ist:	
	- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als ein Element des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG).	
	II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:	Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
	18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.9-1 bis 2.4.9-2 /	Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19 die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). Terrassenkanten I. Schutzzweck ist: - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 23b LG). II. Es gelten die allgemeinen Verbote unter Ziffer 2.4, Kapitel II. <u>Die nachfolgend aufgelisteten Terrassenkanten werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u> 2.4.9-1 / Fb Terrassenkante westlich von Vlatten 2.4.9-2 / Gc Terrassenkante südöstlich von Vlatten	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
---	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2.4.10-1 bis 2.4.10-2	Alleen I. Schutzzweck ist: - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 23b LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Alleen bezüglich des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 23a LG); - der Erhalt und die Wiederherstellung von Alleen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23c LG). II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt: 18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der	Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt insbesondere Alleen in weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaften zu. Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Alleen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus. Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
---	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Landwirtschaft.	
	<u>Die nachfolgend aufgelisteten Alleen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	
2.4.10-1 / Gb, Gc, Fc	Allee westlich von Vlatten	Die stellenweise lückenhafte Allee aus Mehlsbaum und Linden liegt an der L 218 bei Vlatten.
2.4.10-2 / Gb, Gc	Allee südlich von Vlatten	Die Allee aus Linden liegt beidseitig der St.-Michael-Str. südlich von Vlatten.
	III. Zusätzlich geboten ist: - der Erhalt von Alt- und Totholz unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht; - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen; - die Pflege der Alleebäume hinsichtlich des Aufbaus einer verkehrssicheren Krone und Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einflüsse (z.B. Tausalze, Anprallschutz).	Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG dar.

3. Brachflächen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

3.	Zweckbestimmung für Brachflächen Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan	Gemäß § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen können gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3.1	Natürliche Entwicklung Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise Es erfolgen keine Festsetzungen im Landschaftsplan.	

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rureifel-Zülpicher Börde) gemäß § 25 LG festgesetzt. Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 35 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1, Ziff. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten: 2.1-1 Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal 2.1-2 Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens 2.1-7 Meuchelberg 2.1-9 Herbstbach/ Steinbach 2.1-10 Heimbachtal Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.	Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen). Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs.2 ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff LG NRW verwiesen. Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung Kahlschläge sind untersagt. In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig. Ausgenommen hiervon sind größerflächige Hiebmaßnahmen in Beständen mit nicht einheimischen und/oder nicht standortgerechten Baumarten sowie bei Hiebmaßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung unter Berücksichtigung der Festsetzungen unter 4.2 in Absprache mit der ULB. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden. Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten: 2.1-1 Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal 2.1-2 Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens 2.1-7 Meuchelberg 2.1-9 Herbstbach/ Steinbach 2.1-10 Heimbachtal Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.	Von dem Verbot kann z.B. unter der Voraussetzung eine Befreiung erteilt werden, dass es sich um Bestände mit Baumarten nicht natürlicher Waldgesellschaften (z.B. Fichten oder Douglasien) handelt und diese anschließend gem. 4.2 mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften natürlich verjüngt bzw. wieder aufgeforstet werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechenden Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.
-------------------	--	---

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Gemäß § 26 LG werden im Folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.	In diesem Landschaftsplan sind nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach §§ 19 bis 23 besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen festsetzen: Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 (2) Nr. 1 LG); 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 (1) Nr. 2 LG); Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG geregelt. Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen. Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu
------------------	--	--

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	Lage und Abgrenzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern entweder dem kompletten Geltungsbereich zugeordnet, räumlich beschrieben oder in ihrer Abgrenzung den Schutzgebieten bzw. –objekten gem. §§ 19 – 23 angepasst. Lage und Abgrenzung der flächenscharfen Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt und beziehen sich auf pflegebedürftige Biotop, insbesondere die nach § 62 gesetzlich geschützten Biotop, soweit diese außerhalb von Naturschutzgebieten liegen. Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung/Entschädigung vorgenommen werden.	50.000 € geahndet werden. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1. Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Dies betrifft z.B. die Ergänzung von Obstwiesen, die sich u.a. eng an die unter 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen orientiert. Die Pflege dieser Obstwiesen ist unter 5.5-6 festgesetzt. Gemäß § 26 Abs. 1 hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die u.a. zum Erhalt der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind.
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.1	Gehölzpflanzungen, Grünlandumwandlung und Rain-Ansaaten	Aufgrund der im Plangebiet durchgeführten Anpflanzungen und Anlage von Rainen i.R. der Flurbereinigungsverfahren Vlaten I und II und der in weiten Teilen noch vorhandenen hohen strukturellen Vielfalt des Raumes ist den Mindestanforderungen des Biotopverbundes und der Menge der charakteristischen Landschaftselemente genüge getan. Aus diesem Grunde sind keine Dimensionierungen festgesetzt. Dennoch ist – insbesondere unter Bezug auf die Bereiche mit dem EZ 2 - eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sinnvoll und angemessen. Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 4 - 6 LG NRW. Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Pflege der vorhandenen Strukturen (s. 5.5).
5.1.1	<u>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</u> Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20cm umgebrochen werden können. Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, soweit Bodendenkmäler vorhanden sind.	Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergangener Kulturen (z.B. Mauerreste, Fundamente, Abfallgruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört. Eine Umsetzung wird dabei entweder im Sinne des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächenankauf angestrebt.
5.1.2	<u>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden</u> Aufgrund der hohen ökologischen, kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbe-	Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im Anhang an den Landschaftsplan beigelegt. Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z.B. KKLP). Bei alten, ungepflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt notwendig. Die Festsetzung betrifft neben den unter Ziffer 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen und -weiden alle Offenland-

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	sondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeutung zu. Dies betrifft in besonderem Maße die Pflege von bestehenden Altbobstbeständen. Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und standortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind. Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren langjährigem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern. Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Obstwiesen wird auf die Festsetzung unter 5.5-6 verwiesen. Die Maßnahme bezieht sich auf die unter 2.4-1 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sowie bei der Neuanlage das direkte Umfeld der Ortsrandlagen.	bereiche in den LSG. In NSG sollte die Neuanlage von Obstwiesen und -weiden grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedarf die Neuanlage von Obstwiesen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.
5.1.3	<u>Gehölzpflanzungen und Rain-Ansaaten</u> Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen: - Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Das Pflanzgut soll möglichst aus dem Naturraum V (Eifel) bezogen werden und den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. - Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvor-	Die Festsetzung betrifft alle Offenlandbereiche in den LSG. In NSG sollten Anpflanzungen grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedürfen Anpflanzungen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	schriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. - Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige und standortgerechte Gehölze ersetzt. - Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. - Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten. - Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden. - Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölzpflanzung durchgeführt. <u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u> X in den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. X entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzpflanzungen beträgt 1 Meter.	
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<u>Gehölzstreifen</u> X in Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. X entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter. <u>Ergänzungspflanzung</u> X in Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren. X entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter. <u>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</u>	Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum
--	--	---

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	X Ziel der Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist die Entstehung eines Lebensraummosaiks aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Bei der Anlage von Uferstreifen sollte neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten wenn möglich Gehölzpflanzungen in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten erfolgen. <u>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</u> X die Anlage von Rainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern durch Einsaat handelsüblicher, heimischer und standortgerechter Gräser- und Kräutersamenmischungen. X nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.08. gemäht (mit Entfernung des Schnittgutes). Mit Zustimmung der ULB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 15.07. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd.	und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstreifen. Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z.B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt. Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen. Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich. Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotopolelemente Feldrain und Wegrain mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild für die Erholung. Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.
--	--	--

Satzungsexemplar

5.2; 5.3; 5.4

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.2	Anlage naturnaher Lebensräume Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. Es werden keine Festsetzungen getroffen.	

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfasst die folgenden Festsetzungen: - X Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen, - X Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern, - X Pflege von Grünlandflächen, - X Pflege von Seggenriedern, - X Pflege von Heideflächen, - X Pflege von Mooren, - X Pflege von Obstweiden und –wiesen, - X Pflege und Erhaltung von natürlichen Felswänden und -klippen, - X Umwandlung von Fichtenbeständen. Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotop-typen vorliegen. Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde. Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen. § 64 Landschaftsgesetz NW ist grundsätzlich zu	Z.B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden. Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.
-------------------	--	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	beachten. Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u.a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für den Naturschutz. 1. <u>Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen</u> Die Erhaltung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen: - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - bestehende Ufergehölzlücken sind durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze in der Regel zu schließen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der eingezäunten Bereiche ist nicht zulässig. 2. <u>Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern</u> Die Erhaltung und Pflege der Quellebereiche und Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte: - nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes er-	Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen. Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein. Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Kleingewässer - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.
--	--	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	forderlich werden, - Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden, - bei den Kleingewässern abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf. 3. <u>Pflege von Grünlandflächen</u> Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden. Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge: a) <u>Borstgrasrasen:</u> - Einzäunung des Bereiches, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Beweidung mit Rindern oder Schafen (z.B. Rhönschafe oder Heidschnucken, keine Koppelhaltung oder Nachtpferche) oder abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 15.09. einschließlich Entfernung des Mähgutes von der Fläche, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10. und 28.02., - Düngung nicht zulässig, - ehemals gedüngte Flächen bzw. Flächen mit Pfeifengras werden zur Ausmagerung jährlich einmal gemäht, nicht jedoch vor dem 15.09. b) <u>Magerweide:</u> - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 ein-	Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Festsetzung hat u.a. den Zweck, die verschiedenen, z.T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	schließlich Abtransport des Schnittgutes. c) <u>Magerwiese:</u> - jährlich eine Mahd und Entfernung des Mähgutes von der Fläche, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung, - Düngung nicht zulässig, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. d) <u>Nass und Feuchtweide:</u> - extensive Beweidung, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10. und 28.02. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes. e) <u>Nass- und Feuchtwiese:</u> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend. f) <u>Brachgefallene Nass- und Feuchtwiese:</u> - abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. g) <u>Flutrasen:</u> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen	Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden. Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden. Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. 4. <u>Pflege von Seggenriedern</u> <u>Großseggenried:</u> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. 5. <u>Pflege von Heideflächen</u> <u>Pfeifengras-Feuchtheide:</u> Zur Erhaltung und Pflege von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben: - abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. 6. <u>Pflege von Mooren</u> <u>Übergangs-, Zwischen- und Quellmoor:</u> Zur Erhaltung und Pflege von Moorbiotopen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben: - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, - ggf. vorhandene Entwässerungsgräben sind zu schließen oder langsam anzustauen.	Die Festsetzung dient dem Zweck, Großseggenrieder - als geschützte Biotope nach § 62 LG, - als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln. Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose. Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen. Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Tierarten. Heideflächen stellen Lebensräume u.a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z.B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Rodungsarbeiten nicht mehr gefährdet werden. Das Schließen bzw. Anstauen der Gräben dient der Anhebung des Wasserspiegels bzw. der Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung.
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	7. <u>Pflege von Obstweiden und -wiesen</u> - abgängige und/ oder ansteckend erkrankte Obstbäume sind durch bodenständige alte Kultursorten zu ersetzen; einzelne Tothölzer sollten insbesondere für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben, - fachgerechter Erhaltungsschnitt, - eine gegebenenfalls notwendige Fällung einzelner Obstbäume in zu dichten Beständen in Absprache mit der ULB, - extensive Beweidung mit maximal 2-3 Großvieheinheiten pro Beweidungsperiode (April bis November) und ha (erfordert Stammschutz zur Verhinderung von Verbissschäden) oder ein bis zweimalige Mahd nach dem 01.07. (einschließlich Abtransport des Mähgutes von der Fläche). 8. Umwandlung von Fichtenbeständen <u>im Wald oder entlang von Bachläufen:</u> - Umwandlung der Fichtenbestände in struktureichen, standortgerechten Laubwald bzw. Bachuferwald. <u>im Offenland:</u> - Fichtenbestände innerhalb von schützenswerten Biotopen im Offenland sind zu roden, - die gerodeten Bäume und Äste sind aus den schützenswerten Flächen zu räumen, - die gerodete Fläche ist in die Pflege der angrenzenden Biotope mit einzubeziehen. 9. Pflege und Erhaltung von natürlichen Felswänden und -klippen - Entfernung von standortfremdem Gehölzbestand, - ggf. Freistellung von Felsbereichen in süd- bzw. südwestexponierten Standorten.	Obstweiden und -wiesen bilden (Teil-)Lebensräume für viele Tierarten (z.B. Höhlenbrüter), sie dienen der Erhaltung von Bienenweiden und sie beleben das Orts- und Landschaftsbild. Zu ihrer Erhaltung sind Pflegemaßnahmen erforderlich. Der Erhaltungsschnitt dient u.a. zur Bewahrung der Statik des Baumes und des Aufbaus einer ertragreichen Krone. Die Schnittmaßnahmen können sowohl in den Spätsommer- als auch in den Wintermonaten außerhalb der Frostperioden durchgeführt werden.
--	---	---

5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/ Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.5-1 / Gb, Gd, Fd, Eb	Pflege und Entwicklung von naturnahen Fließge- wässern	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1.
5.5-2 / Ec	Pflege eines stehenden Gewässers (Teich)	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.
5.5-3 / Fb, Eb	Pflege von Halbtrockenrasen und einer Magerwei- de	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3a) und 3b).
5.5-4 / Cb, Fb, Eb	Pflege von einer Magerweide	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b).
5.5-5 / Cc, Ec, Ed, Fb	Pflege und Erhaltung von natürlichen Felswänden und -klippen	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 9
5.5-6 / Db, Dc, Gb, Gc, Gd, Ge, Fb, Fc	Pflege von Obstwiesen und -weiden	Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 7.

Anhang

Gehölztabelle zu Pkt. 5.1:

Gehölzarten				Gehölzgruppen					Bemerkungen		
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1 Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	2 Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum- und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
1	Feldahorn	Acer campestre	X			X	X		15m	H	
2	Spitzahorn	Acer platanoides	X			X			25m	H	
3	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	X			X		X	25m	H	
4	Schwarz-/Roterle	Alnus glutinosa	X			X		X	25m	F/H	
5	Sandbirke	Betula pendula	X			X	X		20m	F	
6	Moorbirke	Betula pubescens	z.T.					X	15m	F	
7	Hainbuche	Carpinus betulus	X			X	X		20m	H	
8	Hartriegel	Cornus sanguinea	X	X		X	X		5m		
9	Haselnuss	Corylus avellana	X	X	X	X	X		7m		
10	Weißdorn	Crataegus monogyna	X	X	X	X	X		4m		F
11	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	X	X	X	X	X		6m		R
12	Rotbuche	Fagus sylvatica	X			X			30m	H	
13	Esche	Fraxinus excelsior	X			X		X	35m	H	
14	Walnuß	Juglans regia	cult.			X	X		25m	T	
15	Liguster/Rainweide	Ligustrum vulgare	X	X	X	X	X		5m		
16	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	z.T.	X	X	X	X		2m		O
17	Wildapfel	Malus sylvestris	z.T.			X			7m	F	O
18	Mispel	Mespilus germanica	z.T.			X			4m	1	
19	Zitterpappel/Espe	Populus tremula	X			X	X		20m	H	
20	Vogelkirsche	Prunus avium	X			X			20m	H	O
21	Traubenkirsche	Prunus padus	X			X		X	15m	H	O
22	Schlehe	Prunus spinosa	X	X	X	X	X		4m		
23	Wildbirne	Pyrus communis	z.T.			X			20m	T	O
24	Traubeneiche	Quercus petraea	X				X		35m	T/H	
25	Stieleiche	Quercus robur	X			X	X		35m	T/H	
26	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	z.T.		X		X		8m		O,K
27	Faulbaum	Rhamnus frangula	X	X		X		X	7m		K
28	Feldrose	Rosa arvensis	z.T.	X	X	X	X		2m		
29	Hunds- / Heckenrose	Rosa canina	X	X	X	X	X		3m		
30	Zaunrose	Rosa rubiginosa	z.T.	X	X	X	X		2m		

Satzungsexemplar

Gehölzarten				Gehölzgruppen					Bemerkungen		
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1 Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	2 Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum- und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
31	Silberweide	Salix alba	X			X		X	20m	F/H	
32	Ohrweide	Salix aurita	X					X	2m		
33	Salweide	Salix caprea	X			X	X		9m	F/H	
34	Grauweide	Salix cinerea	X	X				X	3m		
35	Bruch-/Knackweide	Salix fragilis	X			X		X	12m		
36	Korbweide	Salix viminalis	X			X		X	10m		
37	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	X	X	X	X	X	X	4m		
38	Traubenholunder	Sambucus racemosa	X	X	X	X	X		4m		
39	Vogelbeere/ Eberesche	Sorbus aucuparia	X			X	X		12m	H	
40	Elsbeere	Sorbus torminalis	z.T.				X		15m	H	
41	Mehlbeere	Sorbus aria	X				X		10m	T	
42	Winterlinde	Tilia cordata	X			X	X		25m	T/H	
43	Sommerlinde	Tilia platyphyllos	X			X			25m	T/H	
44	Flatterulme	Ulmus laevis	z.T.			X		X	30m	T/H	
45	Gem.Schneeball	Viburnum opulus	X			X		X	4m		

Bei der Zusammenstellung der Gehölzgruppen 1 bis 5, die in der Tabelle dargestellt sind, wurden u.a. die "Informationen zum Umweltschutz Nr. 12" der Landwirtschaftskammer Rheinland ausgewertet, sowie funktionale Gesichtspunkte, Standortansprüche und Wuchseigenschaften berücksichtigt.

Erläuterungen zu Spalten und Bemerkungen:

- zu Spalte "Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3":
cult. = alte Kulturform und schon vor den Römern durch den Menschen eingeführt
- zu "H" (Höhen):
Bei Anpflanzungen unter Strom- oder Telefonleitungen sind Gehölze mit einer Endhöhe von nicht mehr als 6,00 m zu verwenden. Entsprechende Gehölzgruppen wurden bereits bei den Festsetzungen erwähnt.
- zu "WS" (Wurzelsystem):
F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler
Bei Anpflanzungen an Äckern sind Flachwurzler nicht zu verwenden.
- zu "ZW" (Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für):
F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln
Bei z.Zt. entsprechend angrenzender Nutzung ist von einer Verwendung derartig gekennzeichnete Gehölzarten abzusehen

Anhang zum Landschaftsplan Heimbach

Obstbaumliste der alten regionalen Sorten im Kreis Düren zu Ziffer 5.1

<i>Obstart</i>	<i>Fruchtzeit</i>	<i>geeignet für ...</i>	<i>Bemerkungen</i>
Äpfel			
Baumanns Renette	spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Charlamowsky	früh	Flachland	
Danziger Kantapfel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Dicker Saurer (Trierer Rambour)			
Dülmener Rosenapfel	mittel	Flachland	
Geflammt Kardinal	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Gelber Edelapfel	mittel		
Goldparmäne	mittel		wichtige regionale Sorte
Graue Französische Renette	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Gravensteiner	früh-mittel	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Jakob Lebel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Riesenboiken	spät	>300m Höhe	
Kaiser Alexander	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Wilhelm	mittel-spät		wichtige regionale Sorte
Ontario	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Bohnapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Winterrambour	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Bellefleur	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Schöner von Boskoop	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Sternrenette	mittel-spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Schafsnase	mittel	Flachland	wichtige regionale Sorte
Seidenhemdchen	spät		wichtige regionale Sorte
Winterglockenapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Winterstettiner	spät		wichtige regionale Sorte
Birnen			
Alexander Lucas	mittel		
Clapps Liebling	früh		
Conference	mittel		
Frühe aus Trevoux	früh		
Gellerts Butterbirne	mittel	>300m Höhe	
Gräfin von Paris	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Gute Graue	mittel	>300m Höhe	
Köstliche von Charneux	mittel		
Madame Verté	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Neue Poiteau	mittel	>300m Höhe	lagerfähig
Pastorenbirne	spät		
Vereinsdechantsbirne	spät		
Williams' Christbirne	früh-mittel		
Steinobst			
Büttners rote Knorpelkirsche	spät		
Donissens gelbe Knorpel	mittel		
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel		
Kassins Frühe	früh		
Prinzesskirsche	mittel		
Schneiders späte Knorpelkirsche	spät		
Ludwigs Frühe	mittel		
Schattenmorelle	spät		
Bühler Frühzwetsche	früh		
Hauszwetsche	mittel		
Große grüne Renecloide	mittel		
Nanca Mirabelle			
Nüsse			
Wallnuss			
Esskastanie			

Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis

abiotisch	leblos, die unbelebte Welt betreffend, z.B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften
Abflußregime	siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3
aquatische Wirbellose	im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z.B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw.
Arrondierungsflächen	zur Abrundung zusammengelegte Flächen
“Auf den Stock setzen”	Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden
Barrierewirkung	z.B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere
Bestockung	baum- bzw. gehölzbestandene Fläche
biotisch	lebenden Ursprungs, das Leben betreffend
Biozide	Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Biotop	kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z.B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw.
Biotopkomplex	Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z.B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen
Blänken	kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue
bodensaure Wälder	Wald auf ‘sauren’ Standorten, z.B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen
Brache, Brachfläche	siehe Definition unter Abschnitt 3. “Zweckbestimmung für Brachflächen”
Bruch, Bruchwald	gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet
Bruchwaldrelikt, -fragment	übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste
Drainage	eine Maßnahme der Entwässerung, z.B. Rohrdrainage
Erosion	Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind
extensiv	in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche
Fauna	Tierwelt
Fließgewässerdynamik	sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers
Flora	Pflanzenwelt
Geomorphologisch	die Form der Erdoberfläche betreffend

Satzungsexemplar

geologisch	das Gestein, den Untergrund betreffend
Gewässerchemismus	die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z.B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt
Halbtrockenrasen	Magerrasen auf trockenen Standorten
Habitatelemente	charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z.B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw.
Habitatangebot	Angebot charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten
Hochstaudenfluren	siehe: Staudenfluren
Immissionsschutz	Schutz vor Schadstoffen, z.B. aus der Luft
intensiv	konzentriert, stark, heftig
Kalamitäten	Schädlingsbefall, Krankheiten
Kalkmagerrasen	Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z.B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.)
Kammerung der Landschaft	Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen.
Kleinrelief	siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m ² groß, z.B. in einem Steinbruch
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes
landwirtschaftliche Mieten	z.B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landbewirtschaftung
Limnofauna	Tierwelt im Gewässer
mäandrierend	in Windungen verlaufender Bach oder Fluß
Magerrasen	nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden
Melioration	Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Be- und Entwässerung
monostrukturiert	einförmig, eintönig
Naturraumpotential	Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z.B. Dargebot sauberen Grundwassers
nithrophil	stickstoff-, nährstoffliebend
heutige potentiell natürliche Vegetation	die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation
Pufferstreifen	Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z.B. Gewässerrandstreifen

Satzungsexemplar

Rain	freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten
Rekultivierung	zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z.B. nach Abgrabungen
relevant	erheblich für, wichtig für
Relief	Oberflächenform der Landschaft
Reliefenergie	Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energieniveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie
Reproduktionsraum	Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet
Retentionsräume	‘Rückhaltungs-‘Räume für Hochwässer, Überflutungsräume
Revitalisierung	Wiederbelebung, Wiedererstellung eines höherwertigen Naturzustandes
Ried, Seggenried	nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen
Rückegasse	freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert (“gerückt”) wird
Saumbiotop	Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z.B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw.
Schlagabraum	nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag)
Schneiteln	Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes.
Schwingrasen	Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper “schwingen”
Sediment	abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich
Seggenried	siehe unter Ried
sekundäre Feuchtbio- biotope	Feuchtbiootope, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z.B. entlang von Stauseen, künstlich angelegte Feuchtgebieten
Silikatmagerrasen	Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (z.B. Sand, Schiefer, Grauwacke usw.)
skelettreiche Böden	Böden mit einem hohen Anteil an Steinen
Sohlsicherung	Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung
Staudenfluren, Hochstaudenfluren	mit mehrjährigen, z.T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z.B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttflächen
Talmäander	sh. Mäander; jedoch nicht nur der Fluß mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen

Satzungsexemplar

temporär	zeitweise
Terrassen; Nieder-Terrasse,	zu verschiedenen erdgeschichtlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhenniveaus, die z.T. heute noch in den Hängen erkennbar sind; jüngste, flussnächste Terrasse
Traubereich	der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen
Vegetation	Pflanzenwelt
Überhälter	einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen
Umtriebszeit	Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes
Verinselung	Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z.B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw.
Wärmeexposition	Ausrichtung, Neigung der Fläche zur Sonne und damit eine relativ hohe Wärmeentwicklung auch bei geringer oder flacher Sonneneinstrahlung
Wildfolge	Nachsuche von angeschossenem ("krankgeschossenem") Wild

Abkürzungsverzeichnis

BauO	Bauordnung
BBodSchG	Bundes Bodenschutzgesetz
BJG	Bundesjagdgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (gemäß Regionalplan)
BSN	Bereich für den Schutz der Natur (gemäß Regionalplan)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
GVE	Großvieheinheiten
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
LG (NW)	Landschaftsgesetz (Nordrhein-Westfalen)
LWG	Landeswassergesetz
LANUV LÖBF	Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz frühere Bezeichnung: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
MBL	Ministerialblatt
MELF MURL	frühere Bezeichnung: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (NRW) später Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NRW)

Satzungsexemplar

MUNLV	heute (2008) Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
RL	Rote Liste
SGV.NW	Sammel-Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TOP	Tagesordnungspunkt
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE-Bestimmungen	Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker e.V.
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie